

# Kindertageseinrichtungen als Kooperationspartner der Frühen Hilfen

### **ZITIERWEISE:**

**Maywald, Jörg (2019):** Kindertageseinrichtungen als Kooperationspartner der Frühen Hilfen. Expertise. Materialien zu Frühen Hilfen 11.

Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln

<https://doi.org/10.17623/NZFH:MFH-KitaKo>

Der Inhalt dieser Publikation gibt die Meinung des Autors wieder, die von dem Herausgeber nicht in jedem Fall geteilt werden muss.

EXPERTISE

MATERIALIEN ZU FRÜHEN HILFEN

# Kindertageseinrichtungen als Kooperationspartner der Frühen Hilfen

Autor:  
Jörg Maywald

# INHALT

<b>1</b>	<b>Ausgangssituation und Gegenstand</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche und fachliche Grundlagen der Förderung in Kindertageseinrichtungen und in den Frühen Hilfen</b>	<b>9</b>
2.1	Internationale rechtliche Rahmenbedingungen: UN-Kinderrechtskonvention	11
2.2	Bundesgesetzliche Regelungen	13
2.2.1	Grundgesetz	13
2.2.2	Bürgerliches Gesetzbuch	14
2.2.3	Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe	15
2.2.4	Bundeskinderschutzgesetz	19
2.2.5	Präventionsgesetz	20
2.3	Landesgesetzliche Regelungen sowie Erziehungs- und Bildungsrahmenpläne	21
2.4	Trägerspezifische Leitbilder und Konzepte	22
2.5	Qualitätskataloge für Kindertageseinrichtungen	22
2.6	Begriffsbestimmung, Leitbild und Qualitätsrahmen Frühe Hilfen	23
2.7	Grundbedürfnisse des Kindes, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	23
<b>3</b>	<b>Besonderheiten der Betreuung von Kindern bis drei Jahre in Kindertageseinrichtungen</b>	<b>27</b>
3.1	Die Entwicklung des Kindes in den ersten drei Lebensjahren	28
3.2	Herausforderungen für die frühe Kindertagesbetreuung	29
3.3	Entwicklung der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung von Kindern bis drei Jahre	30
3.4	Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung durch Kinder aus bildungsbenachteiligten und armutsgefährdeten Familien	31
3.5	Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung durch Kinder mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung	31
3.6	Bedeutung guter Qualität in der Betreuung von Kindern bis drei Jahre	33
3.7	Sozialräumliche Vernetzung	34

<b>4</b>	<b>Bedeutung und fachliche Standards der Erziehungspartnerschaft mit Eltern</b>	<b>36</b>
4.1	Rolle von Eltern und Fachkräften in der Erziehungspartnerschaft	37
4.2	Zusammenarbeit im Alltag	39
4.3	Zusammenarbeit bei besonderen Anlässen (u. a. Verhaltensauffälligkeiten, Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung)	40
4.4	Einrichtung von Beschwerdeverfahren	40
<b>5</b>	<b>Kindertageseinrichtungen als Kooperationspartner der Frühen Hilfen</b>	<b>43</b>
5.1	Aktueller Stand der Beteiligung von Kindertageseinrichtungen an Netzwerken Früher Hilfen	44
5.2	Strukturelle Grenzen der Kooperation mit den Netzwerken Frühe Hilfen	44
5.3	Zusammenarbeit und Vernetzung bei der Begleitung einzelner Familien (fallbezogene Kooperation)	46
5.4	Positive Kooperationsansätze und Beispiele aus der Praxis	46
5.5	Fazit: Möglicher Nutzen der Zusammenarbeit mit Frühen Hilfen	48
<b>6</b>	<b>Weiterentwicklungsbedarf und Perspektiven</b>	<b>50</b>
6.1	Voraussichtliche Bedarfsentwicklung	51
6.2	Bedingungen für das Gelingen der Kooperation	51
6.3	Rechtlicher Reformbedarf	53
6.4	Forschungsbedarf	54
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung und Fazit</b>	<b>55</b>
<b>8</b>	<b>Literatur und Links</b>	<b>60</b>
<b>9</b>	<b>Anhang</b>	<b>66</b>
9.1	Eckpunkte guter Qualität in Kindertageseinrichtungen	67
9.2	Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung	70
9.3	Angaben zum Autor	70

# 1

## Ausgangssituation und Gegenstand

Kein Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hat sich in den vergangenen etwa zehn Jahren so dynamisch entwickelt wie die Kindertagesbetreuung. Dies gilt besonders für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren. Die Anzahl dieser noch sehr jungen Kinder in Tagesbetreuung hat sich im letzten Jahrzehnt mehr als verdoppelt. Für die große Mehrheit der Kinder in Deutschland ist die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kita) bzw. in einer Kindertagespflegestelle bereits vor dem dritten Lebensjahr heutzutage Alltag und Lebenswelt. Die stark gestiegene Kita-Verweildauer mit einem Umfang von 48 Monaten übertrifft für mehr als die Hälfte aller Kinder »historisch erstmals die Regeldauer der vierjährigen Grundschule« (Rauschenbach 2015, S. 9).

Am Stichtag 1.3.2016 waren in Deutschland knapp 719.600 Kinder bis drei Jahre in der Tagesbetreuung. Dies entspricht einer Betreuungsquote von bundesweit 32,7 Prozent, jedoch mit deutlichen regionalen Unterschieden (Westdeutschland 28,1 Prozent, Ostdeutschland einschließlich Berlin 51,8 Prozent). In den einzelnen Jahrgängen der unter dreijährigen Kinder fallen die Betreuungsquoten sehr unterschiedlich aus. Mit bundesweit 2,5 Prozent hatte die Kindertagesbetreuung bei Kindern im ersten Lebensjahr eine vergleichsweise geringe Bedeutung. Demgegenüber haben 36,1 Prozent der einjährigen und 60,6 Prozent der zweijährigen Kinder ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen. Die Kinder verteilten sich auf bundesweit fast 55.000 Kindertageseinrichtungen, in denen etwa 576.200 pädagogische Fachkräfte (inkl. Leitungspersonal) tätig waren. Die Zahl der Tagesmütter und -väter betrug zu diesem Zeitpunkt rund 43.470 (vgl. Statistisches Bundesamt 2016a). Seit dem 1.8.2013 besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein bundesweiter Rechtsanspruch auf einen öffentlich geförderten Betreuungsplatz.

Zeitlich in etwa parallel zum Ausbau der frühen Tagesbetreuung wurden bundesweit Frühe Hilfen auf- und ausgebaut. Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfeangeboten für Eltern<sup>1</sup> und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten drei Lebensjahren. Die Angebote zielen darauf ab, frühzeitig die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern zu verbessern und Eltern in ihren Erziehungs- und Beziehungskompetenzen zu stärken. Neben alltagspraktischer Unterstützung sollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehung zwischen Eltern und Kind leisten sowie Übergänge zu intensiveren Hilfen gestalten.

Es liegt auf der Hand, das System der frühen Kindertagesbetreuung und der Frühen Hilfen aufeinander abzustimmen und miteinander zu verzahnen. Auf diese Weise können sich die Vorteile beider Systeme zum Wohl der Kinder und Familien ergänzen und verstärken. Potenziale einer Kooperation können sein: die abgestimmte, individuelle Unterstützung und Hilfe für das Kind, die Stärkung der elterlichen Kompetenzen sowie eine Entlastung der Eltern, das bessere Verständnis des kindlichen Befindens und Verhaltens in der Kita, eine Entlastung der pädagogischen Fachkräfte, eine starke Erziehungs- und Bildungspartnerschaft, eine Weiterbildung der (pädagogischen) Fachkräfte, die Profilierung der Kindertageseinrichtung.

Diesen möglichen Vorteilen steht allerdings die praktische Erfahrung gegenüber, dass Kindertageseinrichtungen bislang an vielen Orten nur vereinzelt oder überhaupt nicht in die vorhandenen Netzwerke Frühe Hilfen eingebunden sind. Trotz dieser geringen Anzahl von Kindertageseinrichtungen in den Netzwerken Frühe Hilfen zeigen sich in der Praxis durchaus auch heterogene Formen einer bereits realisierten Zusammenarbeit.

1 Primäre Bezugspersonen können leibliche oder soziale Eltern(-teile) sein. Im Sinne der Lesbarkeit des Textes wird hier von »Eltern« gesprochen.

Vor diesem Hintergrund stellen sich zahlreiche Fragen:

- Was sind die rechtlichen, strukturellen und fachlichen Voraussetzungen für eine gelingende Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Frühen Hilfen?
- Worin besteht der potenzielle Nutzen gelingender Kooperation für die Kindertageseinrichtungen? Und worin für die Frühen Hilfen?
- Welche Kooperationshindernisse gibt es und wo liegen die Grenzen der Zusammenarbeit?
- Welche positiven Ansätze für die Zusammenarbeit von Kitas und Frühen Hilfen gibt es bereits, insbesondere für Kinder in den ersten drei Lebensjahren?
- Wie können Familien aus belastenden Lebenslagen von der Kooperation profitieren?
- Auf welche Weise können Zielgruppen mit spezifischen Wünschen und Bedarfen sowie Zugangsbarrieren wie Familien mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung einbezogen werden?
- Wie kann die Zusammenarbeit von Kitas mit den Netzwerken Frühe Hilfen als fallübergreifende Kooperation gelingen?
- Welche Formen der Zusammenarbeit mit anderen Unterstützungsakteuren in der Begleitung einzelner Familien zum Aufbau von integrierten Angeboten sind notwendig? Und welche zum abgestimmten Handeln im Übergang zum institutionellen Kinderschutz?

Der vorliegende Impuls, der im Auftrag des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen in Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut e.V. erstellt wurde, widmet sich diesen Fragen aus der Perspektive der Kindertageseinrichtungen. Die Kindertagespflege als ein weiteres Angebot früher Tagesbetreuung mit im Vergleich zu Kitas deutlich geringerer Verbreitung und Reichweite bleibt hierbei vereinbarungsgemäß unberücksichtigt.

Im Anschluss an die Beschreibung der Ausgangssituation im ersten Kapitel folgt im zweiten Kapitel die Darstellung der rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Förderung von Kindern sowie ihren Eltern in Kindertageseinrichtungen und Angeboten

der Frühen Hilfen. Im Mittelpunkt stehen die Anforderungen an gute Qualität in den beiden Systemen. Im dritten Kapitel werden die Besonderheiten der Betreuung von Kindern bis drei Jahre in Kitas erörtert, sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht und hinsichtlich spezifischer Zielgruppen. Das vierte Kapitel erläutert die Anforderungen an die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern im Alltag der Kita und bei besonderen Anlässen. Im fünften Kapitel werden die unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Frühen Hilfen behandelt, sowohl in struktureller Hinsicht als auch mit Bezug zu einzelnen Kindern und Familien. Außerdem werden der mögliche Nutzen sowie Hindernisse und Grenzen der Zusammenarbeit beschrieben sowie Ansätze guter Praxis vorgestellt. Im sechsten Kapitel werden die voraussichtliche Bedarfsentwicklung, Bedingungen für eine gelingende Kooperation sowie der rechtliche Reformbedarf und der Forschungsbedarf erörtert. Das siebte Kapitel enthält zusammenfassende Schlussfolgerungen. Im achten und neunten Kapitel finden sich Literatur, Links und ein Anhang mit Eckpunkten guter Qualität in Kindertageseinrichtungen, die von der Deutschen Liga für das Kind entwickelt wurden.

### **Begriffsbestimmung**

Der Begriff Kindertageseinrichtung (kurz: Kita) fasst in der einschlägigen Literatur verschiedene Formen der Kindertagesbetreuung zusammen: Eine Kita kann eine sogenannte Krippe sein (Betreuung für Kinder zwischen null und drei Jahren), dann spricht man auch von früher Kindertagesbetreuung, ein Kindergarten (Angebot für Kinder zwischen drei Jahren und Einschulung) oder auch ein Hort (Betreuung für Kinder im Grundschulalter).

Im vorliegenden Text geht es insbesondere um die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Frühen Hilfen und damit um Familien mit Kindern im Krippenalter, denn Angebote der Frühen Hilfen richten sich an werdende Mütter und Väter sowie Familien mit Kindern unter drei Jahren.

## 2

## Rechtliche und fachliche Grundlagen der Förderung in Kindertageseinrichtungen und in den Frühen Hilfen

Gemeinsamer Bezugspunkt des Handelns von Eltern, pädagogischen Fachkräften und staatlichen Institutionen ist das Kindeswohl. Bei dessen Bestimmung haben die Eltern einen weiten Gestaltungsspielraum. Der Staat ist erst dann berechtigt und verpflichtet, in Elternrechte einzugreifen, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist.

Allerdings stehen dem Staat zahlreiche Möglichkeiten offen, die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder zu fördern und auf diese Weise das Kindeswohl präventiv zu schützen. Hierzu gehören auch die Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und das Angebot Früher Hilfen.

Der Ausbau und die Etablierung der Frühen Hilfen in Deutschland seit 2007 ist eine relativ junge Entwicklung, daher kann es nicht verwundern, dass in älteren Gesetzestexten die Verbindung zwischen Frühen Hilfen und Kindertagesbetreuung keine Erwähnung findet. Erst 2012 gab es auf diesem Gebiet mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes rechtliche Veränderungen und Neuerungen.

Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Angeboten der Frühen Hilfen haben diverse rechtliche Bezüge. Die Gesetze setzen gesellschaftliche Gerechtigkeits- und Wertevorstellungen um und legen verbindliche Regeln fest. Für die Zusammenarbeit zwischen Kitas und Frühen Hilfen ist das rechtliche Verhältnis zwischen Kind, Eltern und Staat von besonderer Bedeutung. Sowohl internationale – auch in Deutschland geltende – Normen (UN-Kinderrechtskonvention) als auch nationale Gesetze (Grundgesetz, Bundesrecht, ländergesetzliche Regelungen) sind dabei zu beachten. Aufbauend auf den gesetzlichen Vorgaben spielen trägerspezifische Konzepte, das fachliche Verständnis der Frühen Hilfen sowie des Kinderschutzes und damit verbunden die

zentralen Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung eine wichtige Rolle.

Jedes Kind ist einzigartig und unschätzbar wertvoll. Es hat eine angeborene und unverlierbare Würde und ist als Subjekt von Beginn an Träger eigener Rechte. Kinderrechte müssen nicht erworben oder verdient werden, sie sind nicht abhängig von bestimmten Eigenschaften, sondern unmittelbarer Ausdruck der jedem Kind innewohnenden und unveräußerlichen Würde. Die grundlegenden Bedürfnisse und Interessen der Kinder sind im Gesetz auf verschiedenen Ebenen (völkerrechtlich, national) fest verankert. Diese werden in den folgenden Unterkapiteln / im Folgenden erläutert.

## 2.1 Internationale rechtliche Rahmenbedingungen: UN-Kinderrechtskonvention

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ist die Stellung des Kindes als Träger eigener Rechte. Gemäß Artikel 1 gilt als Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Den Rechten der Kinder stehen Verpflichtungen der Erwachsenen gegenüber. In erster Linie die Eltern, aber auch die Institutionen für Kinder und nicht zuletzt der Staat tragen Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte.

In Deutschland trat die UN-KRK 1992 in Kraft. Nach Rücknahme der Vorbehaltserklärung im Jahr 2010 gilt die Konvention uneingeschränkt für jedes in Deutschland lebende Kind, unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus. Gemäß Art. 25 des Grundgesetzes hat sie den Rang eines einfachen Bundesgesetzes.

Die in den 42 Artikeln – ergänzt durch zwölf Artikel mit Verfahrensregelungen – der UN-KRK dargelegten völkerrechtlich verbindlichen Mindeststandards haben zum Ziel, weltweit die Würde, das Überleben und die Entwicklung von Kindern sicherzustellen. Die in dem »Gebäude der Kinderrechte« wichtigsten und vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes als miteinander zusammenhängende Allgemeine Prinzipien (General Principles) definierten Rechte finden sich in den Artikeln 2, 3, 6 und 12.

Artikel 2 UN-KRK enthält ein umfassendes Diskriminierungsverbot. Kein Kind darf wegen irgendeines Merkmals, wie z. B. der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, einer Behinderung, der Geburt, oder eines sonstigen Status des Kindes oder seiner Eltern benachteiligt werden.

In Artikel 3 Abs. 1 UN-KRK ist der Vorrang des Kindeswohls festgeschrieben. Demzufolge ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen – gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der

sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden –, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 6 UN-KRK sichert das grundlegende Recht jedes Kindes auf Leben und bestmögliche Entwicklung. Die Vertragsstaaten der Kinderrechtskonvention erkennen das angeborene Recht jedes Kindes auf Leben an und verpflichten sich, das Überleben und die Entwicklung des Kindes in größtmöglichem Umfang zu gewährleisten.

In Artikel 12 UN-KRK ist das Recht jedes Kindes auf Beteiligung niedergelegt. Demzufolge hat jedes Kind das Recht, in allen Angelegenheiten, die es betreffen, unmittelbar oder durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

In der UN-Kinderrechtskonvention sind eine große Zahl weiterer Rechte von Kindern enthalten, die sich auf unterschiedliche Lebenssituationen und Lebensbereiche beziehen und nach Schutzrechten, Förderrechten sowie Beteiligungsrechten (im Englischen als die drei »P« bezeichnet: Protection, Provision, Participation) unterschieden werden können.

Nach Artikel 5 UN-KRK achten die Vertragsstaaten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern, das Kind bei der Ausübung seiner anerkannten Rechte »in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen«. Gemäß Artikel 18 Abs. 1 sind für die Erziehung und Entwicklung des Kindes in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

Für die Kindertagesbetreuung ist insbesondere Artikel 18 Abs. 2 UN-KRK relevant. Demzufolge unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern. Artikel 18 Abs. 3 UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Maß-

nahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 24 Abs. 1 UN-KRK beinhaltet das Recht des Kindes

*»auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit [...] sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit.«*

Hierzu gehört gemäß Art. 24 Abs. 2 Buchstabe e UN-KRK auch,

*»dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten.«*

In Artikel 28 UN-KRK ist das Recht des Kindes auf Bildung von Anfang an – also nicht erst mit Beginn der Schulpflicht – niedergelegt. Artikel 29 UN-KRK enthält die für Bildungseinrichtungen verbindlichen Bildungsziele. Die besonders in der Frühpädagogik wichtige Persönlichkeitsbildung wird als erstes Ziel benannt. Weitere Bildungsziele betreffen die volle Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes, die Achtung vor den Menschenrechten, vor den Eltern und vor der natürlichen Umwelt sowie die Achtung der kulturellen Identität und der kulturellen Vielfalt.

Die Vertragsstaaten haben ferner das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben anerkannt (Artikel 31 Abs. 1 UN-KRK). Sie haben das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben zu achten und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung (Artikel 31 Abs. 2 UN-KRK).

Frühe Hilfen werden in der Kinderrechtskonvention nicht explizit genannt. Allerdings haben sich die Vertragsstaaten gemäß Artikel 4 UN-KRK verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der anerkannten Rechte des Kindes zu treffen. Hierzu gehören entsprechend Artikel 19 Abs. 1 UN-KRK auch Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor jeder Form von Gewaltanwendung. Artikel 19 Abs. 2 UN-KRK sieht vor, dass diese Schutzmaßnahmen

*»wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen.«*

Frühe Hilfen sind als ein solches Sozialprogramm anzusehen, das dazu beiträgt, Eltern bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen und Kinder präventiv vor Gewalt zu schützen.

## 2.2 Bundesgesetzliche Regelungen

### 2.2.1 Grundgesetz

In der deutschen Verfassung – dem Grundgesetz (GG) – sind Kinder bisher nicht ausdrücklich als Grundrechtsträger erwähnt. Das Grundgesetz formuliert aber keine Mindestaltersgrenze für die Geltung der Grundrechte, sodass sie auch für Kinder gelten. Entsprechend hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem wegweisenden Urteil aus dem Jahr 1968 klargestellt, dass das Kind »ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Artikel 1 (1) und Artikel 2 (1) GG ist« (BVerfG 24, 119, 144).

In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG werden Kinder lediglich als Objekte elterlicher Fürsorge erwähnt. Dort heißt es: »Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.« Eigene, die spezifischen Bedürfnisse von Kindern normierende Kindermenschenrechte kennt das Grundgesetz bisher nicht. Auch der Vorrang des Kindeswohls ist nicht verfassungsrechtlich verankert. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Leitsätzen zu einem Urteil aus dem Jahr 2008 deutlich gemacht, dass Kinder die Achtung ihrer Grundrechte nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch den eigenen Eltern gegenüber verlangen können. Dort heißt es:

*»Die den Eltern durch Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 auferlegte Pflicht zur Pflege und Erziehung ihres Kindes besteht nicht allein dem Staat, sondern auch ihrem Kind gegenüber. Mit dieser elterlichen Pflicht korrespondiert das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz« (BVerfG, BvR 1620/04).*

Die Rechte und Pflichten der Eltern sind demnach an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden. Den Maßstab der elterlichen Handlungen und Unterlassungen bildet das Kindeswohl, insbesondere wenn es um die Lösung von Konflikten geht. Dabei geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass »in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution« (BVerfG 59, 360, 376).

Wenn jedoch die Eltern die Menschenwürde des Kindes nicht respektieren und seine Persönlichkeitsrechte grob missachten, dann – so das Bundesverfassungsgericht –

*»muss der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, dass seine Entwicklung durch den Missbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet. In diesem Sinne bildet das Wohl des Kindes den Richtpunkt für den Auftrag des Staates gemäß Art. 6 Abs. 2 GG« (BVerfG 24, 119).*

Entsprechend ist in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft festgeschrieben: Der Staat hat über die Betätigung der Eltern zu wachen und das Kind notfalls auch vor seinen eigenen Eltern zu schützen. Eine Wegnahme des Kindes gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist jedoch gemäß Art. 6 Abs. 3 GG nur aufgrund eines Gesetzes und nur in den Fällen möglich, in denen »die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen«.

## 2.2.2 Bürgerliches Gesetzbuch

Das Kindschafts- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. Gemäß § 1626 Abs. 1 BGB haben die Eltern »die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge)«. In § 1626 Abs. 2 BGB ist geregelt, dass die Eltern ihr Kind an den es betreffenden Entscheidungen altersgerecht beteiligen müssen:

*»Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.«*

In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden. Dort heißt es:

*»Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.«*

Mit dem »Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung« wurde im Jahr 2000 das Recht jedes Kindes auf gewaltfreie Erziehung in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt. Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder »ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.«

Wenn Eltern das Wohl ihres Kindes gefährden, stellt § 1666 BGB die zentrale Begründungsnorm dar für einen legitimen Eingriff des Staates in das grundgesetzlich verbürgte Elternrecht. § 1666 Abs. 1 BGB lautet wie folgt:

*»Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.«*

Zu den möglichen gerichtlichen Maßnahmen gehören gemäß § 1666 Abs. 3 BGB Gebote (z. B. das Gebot, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen), Verbote (z. B. das Verbot, Verbindung zum Kind aufzunehmen), die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge sowie die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

### 2.2.3 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Die Kindertagesbetreuung ist Bestandteil des im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) enthaltenen Kinder- und Jugendhilferechts. Sämtliche dort aufgeführten Grundsätze gelten auch für die Kita. Der § 1 Abs. 1 SGB VIII enthält ein allgemeines Recht jedes Kindes auf Förderung:

*»Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.«*

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, dem Recht des Kindes zur Verwirklichung zu verhelfen und sich für »positive Lebensbedingungen von Kindern und ihren Familien sowie eine kinder- und jugendfreundliche Umwelt« einzusetzen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

Der Förderauftrag bedeutet nicht, dass das Kind gegen den Träger der Kinder- und Jugendhilfe einen eigenen Anspruch auf Erziehung hat. Zur Pflege und Erziehung sind gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zuvörderst die Eltern berechtigt und verpflichtet. Die Kinder- und Jugendhilfe hat also keinen eigenen Erziehungsauftrag. Ihre Aufgabe ist es nicht, das Kind neben den Eltern zu erziehen, sondern die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen und zu ergänzen und auf diese Weise die Entwicklung des Kindes zu fördern. Das Kind hat aber gegebenenfalls einen Anspruch auf Bereitstellung erforderlicher Hilfen.

Die Leistungen nach dem SGB VIII, zu denen auch der Besuch einer Kindertageseinrichtung gehört, stehen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII jedem Kind offen, das seinen tatsächlichen Aufenthalt im Inland hat. Ausländer können Leistungen nach diesem Sozialgesetzbuch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 6 Abs. 2 SGB VIII). Der Anspruch gilt auch für geflüchtete Kinder, die mit der Einreise nach Deutschland eine Berechtigung auf Leistungen der Förderung in Kindertagesbetreuung erlangen. In einer entsprechenden Rechtsexpertise im Auftrag des Deutschen

Jugendinstituts e.V. kommen Meysen u. a. (2016, S. 9) diesbezüglich zu folgendem Schluss:

*»Ausländische Kinder, die mit ihren Familien nach Deutschland geflüchtet sind, erlangen in der Regel mit der Einreise nach Deutschland eine Berechtigung auf Leistungen der Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach §§ 22ff. SGB VIII. Anders als die ausdrückliche Regelung zur internationalen Zuständigkeit in § 6 Abs. 2 SGB VIII vermuten lässt, kommt es dabei nicht darauf an, ob sich das Kind rechtmäßig oder aufgrund einer Duldung in Deutschland aufhält. Maßgeblich ist vielmehr die Zuständigkeitsvorschrift des Art. 5 Abs. 1 im Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ), der dem engeren § 6 Abs. 2 SGB VIII vorgeht (§ 6 Abs. 4 SGB VIII). [...] Die Leistungsberechtigung besteht somit nicht erst nach der landesinternen Verteilung, sondern in der Regel von Beginn des Aufenthalts in Deutschland an.«*

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat sich dieser Rechtsauffassung bisher allerdings nicht angeschlossen. Dem Ministerium zufolge ist der Rechtsanspruch geflüchteter Kinder auf Förderung in einer Kita oder in der Kindertagespflege an die Voraussetzung gebunden, »dass sie eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) haben, die Familie die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen hat und in der zugewiesenen Kommune in einer Anschlussunterkunft untergebracht ist« (vgl. <http://www.fruehe-chancen.de/themen/integration/rechtliche-rahmenbedingungen/>).

In den §§ 22 ff. SGB VIII ist die Förderung der Kinder in Tagesbetreuung geregelt, mit der die Staatenverpflichtung aus Art. 18 Abs. 3 UN-KRK umgesetzt wird. Die Aufgaben der Kindertagesbetreuung sind in § 22 Abs. 2 SGB VIII beschrieben:

*»(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen*

- 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern,*

2. *die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,*
3. *den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.«*

Auf welche Weise der staatliche Auftrag zur Förderung des Kindes in Kindertagesbetreuung ausgeführt werden soll, ist ebenfalls in § 22 Abs. 3 SGB VIII normiert:

*»(3) Der Förderauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.«*

Die Zusammenarbeit zwischen Kita und Familie sowie die Verpflichtung zur Beteiligung der Eltern in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung im Rahmen der Kita werden in § 22a Abs. 2 SGB VIII wie folgt geregelt:

*»(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten*

1. *mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,*
2. *mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,*
3. *mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.*

*Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.«*

Ergänzend enthält § 22a Abs. 3 SGB VIII die Verpflichtung, dass sich das Angebot der Kita pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren soll. Eine Verpflichtung der Eltern zur Zusammenarbeit mit der Kita besteht allerdings nicht.

Bezüglich anderer, nichtöffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe legt § 22a Abs. 5 SGB VIII fest:

*»(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.«*

Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege setzt gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII mit der Vollendung des ersten Lebensjahres ein und endet mit dem Eintritt des Kindes in die Schule. Ein Säugling, der das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 24 Abs. 1 SGB VIII in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern,

*»wenn 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.«*

Gemäß § 24 Abs. 5 SGB VIII sind die Jugendämter oder die von ihnen beauftragten Stellen verpflichtet, Eltern über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten.

Unabhängig von der Förderung des Kindes in Kindertagesbetreuung sollen Müttern, Vätern und anderen Erziehungsberechtigten Leistungen der allgemei-

nen Förderung der Erziehung in der Familie/ in den Familien angeboten werden. Gemäß § 16 Abs. 1 SGB VIII sollen diese Leistungen dazu beitragen, dass Eltern ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Außerdem sollen sie Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

In § 16 Abs. 2 und 3 SGB VIII wird eine nicht abgeschlossene Liste derartiger Förderleistungen aufgeführt. Auch wenn die Leistungen an dieser Stelle nicht als Frühe Hilfen benannt werden, so lässt der Wortlaut doch eine große Nähe zur Legaldefinition Früher Hilfen gemäß dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) erkennen. Abschnitt (3) wurde 2012 mit Inkrafttreten des BKisSchG ergänzt (vgl. zum BKisSchG Abschnitt 2.2.4). Die entsprechenden Absätze lauten wie folgt:

»(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden« (§ 16 Abs. 2 und 3 SGB VIII).

Seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gehört der Schutz der Kinder vor Gefahren für ihr Wohl gemäß § 1 Abs. 3 SGB VIII zu den selbstverständlichen Aufgaben jeder Kita. Im Zuge des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) wurde 2005 der § 8a SGB VIII neu in das Gesetz aufgenommen, der die Vorgehensweise bei gewichtigen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung auch für Kindertageseinrichtungen regelt. Im Zuge des Bundeskinderschutzgesetzes erhielt der § 8a SGB VIII seine heute gültige Fassung. Der für die Kitas wichtigste Passus findet sich in § 8a Absatz 4 SGB VIII:

»(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.«

Der Gesetzgeber verlangt demnach von den in Kitas tätigen Fachkräften, dass sie gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen, eine Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit (d.h. im Kinderschutz) erfahrenen Fachkraft vornehmen, bei den Eltern gegebenenfalls auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (vgl. Maywald 2013, S. 94 ff.). In einer Kinderschutzvereinbarung zwischen Kita (bzw. deren Träger) und Jugendamt sind Angaben über die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft aufzunehmen.

Für die Träger von Kindertageseinrichtungen ist darüber hinaus § 8b SGB VIII von Bedeutung. Demzufolge haben die Träger einen Anspruch gegenüber den Landesjugendämtern, sich bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Leitlinien im Kinderschutz und im Bereich der Partizipation von Kindern beraten zu lassen:

*»(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.*

- 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie*
- 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten« (§ 8b Abs. 2 SGB VIII).*

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind zudem gemäß § 72a SGB VIII verpflichtet, sich von ihren Beschäftigten in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Dies soll dazu beitragen, dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern in Einrichtungen gerade mit Blick auf Sexualstraftaten Rechnung zu tragen.

Schließlich besteht für die Träger von Kindertageseinrichtungen die Verpflichtung zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gemäß § 79a SGB VIII. Diese Verpflichtung gilt für alle Kitas in kommunaler Trägerschaft und für diejenigen in freier Trägerschaft, deren Förderung über § 74 SGB VIII erfolgt. Die Entwicklung und Sicherung guter Qualität bezieht sich auch auf den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII sowie auf die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

## 2.2.4 Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) ist ein Artikelgesetz, welches neben Änderungen bestehender Gesetze in Artikel 1 ein eigenes »Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)« enthält. In §1 KKG (Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung) wird als Zielsetzung des Gesetzes aufgeführt, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen sowie ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Dabei wird wortwörtlich auf Art. 6 Abs. 2 GG zurückgegriffen. Die Aufgaben des staatlichen Wächteramtes zur Unterstützung von Eltern in der Gefahrenvorsorge und -abwehr werden definiert. Darüber hinaus enthält §1 Abs. 4 KKG eine Legaldefinition der Frühen Hilfen:

*»(4) Die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft [umfasst] insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots in Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).«*

Der §2 KKG (Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung) verpflichtet im Regelfall die örtlichen Jugendhilfeträger zur Information für (werdende) Eltern über örtliche Leistungsangebote zu Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung von Kindern in den ersten Lebensjahren. Hierzu kann den Eltern ein persönliches Gespräch angeboten werden, auf deren Wunsch hin auch in ihrer eigenen Wohnung.

Der Aufbau und die Weiterentwicklung flächendeckender verbindlicher Strukturen zur Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen

im Kinderschutz ist der Inhalt des §3 KKG (Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz). Absatz 2 thematisiert dabei die Pflicht der Jugendämter, »in das Netzwerk [...] insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe [...]« (§3 Abs. 2 KKG) einzubeziehen.

In Vereinbarungen organisiert üblicherweise der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger die Grundsätze einer verbindlichen Zusammenarbeit, möglichst im Rahmen bereits vorhandener Strukturen. Dabei ist auch der Einsatz von Familienhebammen und Ehrenamtlichen vorgesehen. Die Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und die psychosoziale Unterstützung von Familien im Rahmen von Frühen Hilfen werden durch den Bund auf Dauer finanziell unterstützt.

Der Inhalt des §4 KKG (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung) regelt die Befugnis von Ärztinnen, Hebammen, Psychologinnen, Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend- und Suchtberaterinnen, Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen, Lehrerinnen und Mitarbeiterinnen anerkannter Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen – sowie bei allen genannten auch der männlichen Kollegen –, das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung zu informieren und die entsprechenden Daten zu übermitteln. Zuvor haben die Angehörigen dieser Berufsgruppen nach Möglichkeit jedoch die Situation mit den Personensorgeberechtigten und dem jungen Menschen zu erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Hierzu und zur Gefährdungseinschätzung haben sie Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, deren Bereitstellung Aufgabe des Jugendamtes ist.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Auch wenn die Bereitstellung einer solchen Fachkraft Aufgabe des Jugendamtes ist, muss diese nicht zwangsläufig im Jugendamt vorgehalten werden. In der Regel wird eine Ansiedelung der insoweit erfahrenen Fachkraft bei einem freien Träger empfohlen.

### 2.2.5 Präventionsgesetz

Seit 2015 gilt das Präventionsgesetz. § 20 SGB V legt zur Gesundheitsförderung fest:

*»Die Krankenkasse sieht in ihrer Satzung Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken (primäre Prävention) sowie zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Handelns der Versicherten (Gesundheitsförderung) vor. Die Leistungen sollen insbesondere zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen beitragen.«*

Als zentrales Handlungsfeld der Praxis der Gesundheitsförderung hat sich der Setting-Ansatz herausgebildet. Das Präventionsgesetz regelt umfassend und per Legaldefinition diese Gesundheitsförderung in Lebenswelten (vgl. Geene 2017).

*»Die Leistungen richten sich statt auf Individuen auf die Lebensräume der Menschen« (SGB V Handbuch 2015: 43ff.).*

In der Gesetzesbegründung findet sich ein deutlicher Hinweis auch auf die Lebenswelt Kita:

*»Eine besondere Bedeutung kommt Kindertagesstätten zu, da hier Kinder im Alter vom ersten Lebensjahr bis zum Schulalter erreicht werden können und gerade in dieser Lebensphase gesundheitsförderliche Erlebens- und Verhaltensweisen geprägt werden können« (ebd.).*

Über das Setting Kita sollen nicht nur die Kinder erreicht werden, sondern u. a. auch deren Familien. Auch der Vernetzung der Einrichtung im Sozialraum (z. B. mit Einrichtungen der Familienbildung) kommt eine bedeutende Rolle zu. Diese Perspektive eint also die Gesundheitsförderung und die Kooperation zwischen Kindertagesbetreuung und Frühen Hilfen.

### 2.3 Landesgesetzliche Regelungen sowie Erziehungs- und Bildungsrahmenpläne

Fast alle Verfassungen der Bundesländer – mit Ausnahme der Freien und Hansestadt Hamburg – enthalten eigene Kinderrechte. Zumeist wird den Kindern ein Recht auf besonderen Schutz und auf Entwicklung ihrer Persönlichkeit zugesprochen. Umfang und Inhalt der Kinderrechte sind allerdings sehr unterschiedlich. Zwei Beispiele sollen dieses breite Spektrum erläutern:

In Art. 125 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern heißt es knapp:

*»Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes. Sie haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten.«*

Demgegenüber lauten die beiden ersten Absätze des – historisch deutlich jüngeren – Art. 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt:

*»(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft. (2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.«*

In sämtlichen Bundesländern existieren »Kita-Gesetze«, die landesspezifische Regelungen mit Bezug zur Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen enthalten. Eine kursorische Durchsicht legt die Vermutung nahe, dass die Frühen Hilfen nicht als Kooperationspartner genannt werden. Allerdings enthalten viele dieser Gesetze allgemeine Regelungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten im Sozialraum.

So heißt es beispielsweise in Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und

Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG, in Kraft seit 1.8.2017):

*»Kindertageseinrichtungen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit jenen Einrichtungen, Diensten und Ämtern zusammenzuarbeiten, deren Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben der Tageseinrichtung steht. Kindertageseinrichtungen kooperieren insbesondere mit Frühförderstellen, Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie schulvorbereitenden Einrichtungen und heilpädagogischen Tagesstätten.«*

Eine entsprechende Formulierung in § 10 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG, in Kraft seit 1.8.2005) des Landes Berlin lautet wie folgt:

*»Die Fachkräfte arbeiten mit den im Sozialraum wirkenden Einrichtungen und Diensten des Jugendamtes, der Schulen oder anderer Träger eng zusammen. Sie sollen mit den Trägern von Angeboten der Familienbildung und Familienberatung kooperieren.«*

Die in sämtlichen Bundesländern vorhandenen Erziehungs- und Bildungsrahmenpläne sind keine Lehrpläne oder Rechtsverordnungen, sondern sie haben den Charakter von Empfehlungen, auf welche Weise die rechtlichen Vorgaben in die Praxis umgesetzt werden sollen. Einige Bundesländer (z. B. Bayern, Berlin, Sachsen, Thüringen) verweisen in ihren Ausführungsgesetzen auf die Bildungspläne (für einen Überblick zu den Bildungsplänen der Bundesländer vgl. DIPF 2015). In manchen Ländern existieren Vereinbarungen zwischen der Landesregierung und den Trägern zur Umsetzung der Rahmenpläne.

Die Rahmenpläne wurden zumeist Mitte der 2000er-Jahre verabschiedet, als der Begriff »Frühe Hilfen« noch nicht eingeführt war. Es kann daher nicht verwundern, dass in den Erziehungs- und Bildungsrahmenplänen die Zusammenarbeit zwischen Kitas und Frühen Hilfen nicht thematisiert wird. Allerdings enthalten sämtliche Rahmenpläne zumeist

ausführliche Ausführungen zur Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Kita und Familie, zur fallbezogenen Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Einrichtungen (z. B. Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Frühförderstellen, Jugendamt) und zur Vernetzung im Sozialraum.

Eine Ausnahme bildet das »Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege«, das 2014 in einer aktualisierten Neuauflage erschienen ist. In dem Abschnitt »Kita auf dem Weg zum Familienzentrum« werden die Frühen Hilfen ausdrücklich erwähnt, wenn auch in einer schwachen Kann-Formulierung: »Des Weiteren können hier die ‚Frühen Hilfen‘ genutzt werden. Sie sind gemäß der Initiative der Bundesregierung präventiv ausgerichtete Unterstützungs- und Hilfeangebote im Rahmen eines gut funktionierenden Netzwerks für Eltern ab Beginn der Schwangerschaft bis etwa zum Ende des dritten Lebensjahres eines Kindes« (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft 2014, S. 53).

Einen systematischen Überblick zu den fachpolitischen Schnittstellen zwischen Frühen Hilfen und Kindertagesbetreuung, aber auch Familienbildung und Familienzentren bietet die Recherche des Instituts für sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts e.V. in Kooperation mit dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen. Es werden Förderprogramme, gültige rechtliche Rahmensetzungen und (Ausführungs-)Verordnungen der Bundesländer in den Feldern der Familienbildung, der Kindertagesbetreuung und der Familienzentren betrachtet (vgl. NZFH 2017).

## 2.4 Trägerspezifische Leitbilder und Konzepte

Die rund 55.000 Kindertageseinrichtungen in Deutschland (vgl. Statistisches Bundesamt 2016b) verteilen sich auf eine Vielzahl von zumeist lokal oder regional tätigen Trägern. Dabei muss zwischen öffentlichen (kommunalen) und freien Trägern unterschieden werden. Zu den freien Trägern gehören u. a. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonie, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,

Deutsches Rotes Kreuz, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland), zahlreiche weitere freigemeinnützige Träger, Elterninitiativen und privatwirtschaftliche Träger.

Die kursorische, nichtrepräsentative Durchsicht der Leitbilder und -konzepte der bekanntesten Träger legt den Schluss nahe, dass die Zusammenarbeit mit den Netzwerken Frühe Hilfen hier bislang keine (explizite) Berücksichtigung findet. Demgegenüber nehmen Aussagen zur Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern breiten Raum ein. Auch die Zusammenarbeit mit Diensten und Einrichtungen im Sozialraum der Kita wird häufig als Aufgabe formuliert.

## 2.5 Qualitätskataloge für Kindertageseinrichtungen

Die pädagogische Qualität in Kindertageseinrichtungen ist in Deutschland je nach Region, Kommune, Träger, ja sogar je nach Einrichtung sehr unterschiedlich. Den Ergebnissen der NUBBEK-Studie (Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit) zufolge bewegt sich die Qualität zumeist (in mehr als 80 Prozent) in einem mittelmäßigen Bereich (»Zone mittlerer Qualität«), mit einem geringen positiven Ausschlag nach oben (weniger als 10 Prozent mit guter Qualität) und einem etwas größeren negativen Ausschlag nach unten (in zum Teil deutlich mehr als 10 Prozent). Besonders stark hängt die Qualität ab von dem Fachkräfte-Kind-Schlüssel, der Gruppengröße, der Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte sowie der Qualität der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern (vgl. Tietze u. a. 2013). Wichtige Strukturvorgaben – darunter vor allem der Fachkräfte-Kind-Schlüssel und die Anzahl der Kinder pro Gruppe – sind in landesgesetzlichen Regelungen festgelegt. Teile der Politik sowie zahlreiche Verbände fordern seit einigen Jahren ein Bundesqualitätsgesetz (vgl. Pressemitteilung von Arbeiterwohlfahrt Bundesverband, Deutscher Caritasverband und Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2014 und AGF 2016). Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilha-

be in der Kindertagesbetreuung, welches seit Januar 2019 in Kraft ist, greift einige Aspekte der dort geforderten Qualitätsentwicklung auf.

Von verbandlicher, nichtstaatlicher sowie staatlicher<sup>3</sup> Seite sind in unterschiedlicher Weise Anforderungen an gute Qualität in früher Kindertagesbetreuung formuliert worden, teilweise mit explizitem Fokus auf die Betreuung junger Kinder. Als ein Beispiel kann das Positionspapier der Deutschen Liga für das Kind »Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege« (vgl. Deutsche Liga für das Kind 2015) gelten, das u. a. qualitative Eckpunkte mit Blick auf die Kooperation zwischen Kitas und Frühen Hilfen enthält. Das Positionspapier wird in Kapitel 3.6 besprochen.

## 2.6 Begriffsbestimmung, Leitbild und Qualitätsrahmen Frühe Hilfen

Im Zuge des flächendeckenden Auf- und Ausbaus Früher Hilfen entwickelte das NZFH gemeinsam mit seinem Beirat eine Begriffsbestimmung, ein Leitbild sowie einen Qualitätsrahmen Frühe Hilfen. Die 2009 verabschiedete Begriffsbestimmung lautet wie folgt:

### Begriffsbestimmung Frühe Hilfen

*»Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfeangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der Null- bis Dreijährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe. Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote*

*und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden. Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste. Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern« (NZFH 2014a).*

In dem weiter entwickelten Leitbild Frühe Hilfen (vgl. ebd.) wurde das Begriffsverständnis von Frühen Hilfen präzisiert und die Position der Frühen Hilfen im Spektrum staatlicher Leistungen für Kinder und Familien verdeutlicht. Schließlich hat der Beirat des NZFH einen Qualitätsrahmen Frühe Hilfen erarbeitet, dessen Rolle wie folgt verstanden wird: »Der Qualitätsrahmen stellt nun einen Handlungsbezug zwischen Leitbild und guter Praxis her und benennt relevante Dimensionen von Qualität für die Qualitätsentwicklung auf lokaler Ebene. Er beschreibt entsprechend die Qualität Früher Hilfen in einer Kommune als Ganzes, als Infrastrukturqualität der sozialen und gesundheitlichen Angebots- und Versorgungsstrukturen« (NZFH 2016a).

Sowohl in Begriffsbestimmung und Leitbild als auch im Qualitätsrahmen Frühe Hilfen werden Kin-

<sup>3</sup> Auf das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wird unter Punkt 6.3 näher eingegangen.

dertageseinrichtungen nicht explizit erwähnt. Dies ist insofern verständlich und der begrifflichen Systematik immanent, als Kitas als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Erwähnung des Begriffs »Kinder- und Jugendhilfe« immer mit gemeint sind. Allerdings muss hierbei bedacht werden, dass die allermeisten Eltern und auch viele pädagogische Fachkräfte Kitas nicht als Angebote der Kinder- und Jugendhilfe erkennen, sondern die Kindertagesbetreuung intuitiv als eigenständigen Angebotsbereich sehen.

## 2.7 Grundbedürfnisse des Kindes, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Insbesondere wenn es um die Abgrenzung zwischen elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Wächteramt im Falle einer Kindeswohlgefährdung geht, ist eine rechtliche und fachliche Einordnung der Begriffe »Kindeswohl« und »Kindeswohlgefährdung« erforderlich. Für die Bestimmung des Kindeswohls ist darüber hinaus – neben dem normativen Bezug auf die grundlegenden Rechte von Kindern – eine nähere Bestimmung der grundlegenden kindlichen Bedürfnisse (Basic Needs) sinnvoll (vgl. Maywald 2012, S. 99 ff.).

Ein einflussreicher Vorschlag, einen Katalog von sieben kindlichen Grundbedürfnissen zu definieren, stammt von dem amerikanischen Kinderarzt T. Berry Brazelton und dem Kinderpsychiater Stanley I. Greenspan (2002). Dabei kommen sie zu folgender Auflistung (Erläuterungen vgl. Resch/Lehmkuhl 2008):

**Grundbedürfnis 1 – Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen:** Damit Kinder Vertrauen und Mitgefühl, aber auch die meisten intellektuellen Fähigkeiten sowie Kreativität und die Fähigkeit zu abstraktem Denken entwickeln können, benötigen sie eine einfühlsame und fürsorgliche Betreuung. Jedes Kind braucht mindestens eine erwachsene Person – besser zwei oder drei –, zu der es gehört und die das Kind so annimmt, wie es ist.

**Grundbedürfnis 2 – Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit:** Von Geburt an brauchen Kinder eine gesunde Ernährung und

angemessene Gesundheitsfürsorge. Dazu gehören ausreichend Ruhe, aber auch Bewegung, medizinische Vorsorge (Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Zahnpflege) und die fachgerechte Behandlung auftretender Krankheiten. Gewalt in jeder Form ist als Erziehungsmittel tabu. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen gerade durch die Personen, die dem Kind nahestehen, sind mit nachhaltigen Schäden für Körper und Seele des Kindes verbunden.

**Grundbedürfnis 3 – Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen:** Jedes Kind ist einzigartig und will mit seinen Eigenarten akzeptiert und wertgeschätzt werden. Kinder kommen nicht nur mit unterschiedlichem Aussehen und anderen körperlichen Unterschieden zur Welt. Die angeborenen Temperamentseigenschaften unterscheiden sich stark, auch bei Kindern aus derselben Familie. Kinder wollen in ihren individuellen Gefühlen bestätigt werden. Je besser es gelingt, den Kindern diejenigen Erfahrungen zu bieten, die ihren besonderen Eigenschaften entgegenkommen, desto größer ist die Chance, dass sie zu körperlich, seelisch und geistig gesunden Menschen heranwachsen.

**Grundbedürfnis 4 – Das Bedürfnis nach entwicklungsgerichteten Erfahrungen:** Kinder müssen im Laufe ihrer Entwicklung unterschiedliche Entwicklungsphasen und -aufgaben bewältigen. In einer bestimmten Phase lernen sie z. B., Anteil nehmende und einfühlsame Beziehungen zu anderen Menschen zu knüpfen, während sie in einem anderen Stadium zu kreativem und logischem Denken vordringen. In jeder Entwicklungsphase sind altersgerechte Erfahrungen notwendig. Kinder meistern Entwicklungsaufgaben in sehr unterschiedlichem Tempo. Der Versuch, das Kind anzutreiben, kann die Entwicklung insgesamt hemmen. Auch übermäßige Behütung und Verwöhnung kann Kindern Schaden zufügen.

**Grundbedürfnis 5 – Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen:** Damit Kinder Freiräume erobern und sich gefahrlos entwickeln können, brauchen sie sinnvolle Begrenzungen und Regeln. Wohlwollende erzieherische Grenzsetzung fordert die Kinder auf lie-

bevolle Weise und fördert bei ihnen die Entwicklung innerer Strukturen. Grenzen müssen auf Zuwendung und Fürsorge, nicht auf Angst und Strafe aufbauen. Kinder leiden auch, wenn die Grenzsetzung unzureichend ist. Beim Kind entstehen dadurch unrealistische Erwartungen, die schließlich über das Scheitern an der Wirklichkeit zu Frustration, Enttäuschung und Selbstabwertung führen. Die liebevolle Grenzsetzung bietet nach außen hin Schutz und Geborgenheit, das Kind erlebt Halt und Sicherheit. Die Grenze bietet auch Hindernis und Widerstand und kann zur Herausforderung werden. So kann das Kind eigene Willenskundgebungen zur Auseinandersetzung mit Regeln und Rollen auf gefahrlose Weise nutzen.

**Grundbedürfnis 6 – Das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften:** Mit zunehmendem Alter gewinnt die Gruppe der Gleichaltrigen immer mehr an Bedeutung für Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwertgefühl der Kinder und Jugendlichen. Die Entwicklung von Freundschaften ist eine wichtige Basis für das soziale Lernen. Kinder und Jugendliche lernen, sich selbst besser einzuschätzen und zu behaupten, Kompromisse einzugehen, auf andere Rücksicht zu nehmen sowie Freundschaft und Partnerschaft zu leben. Dies alles trägt zur Entwicklung sozialer Verantwortlichkeit bei, die wiederum die Voraussetzung für eigene spätere Elternschaft darstellt. Die Erwachsenen müssen dafür sorgen, dass Kinder unter angemessenen Rahmenbedingungen einander begegnen, miteinander spielen, lernen und arbeiten können. Das fördert das Gefühl für Zusammengehörigkeit, Gerechtigkeit und Solidarität.

**Grundbedürfnis 7 – Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit:** Das siebte Grundbedürfnis von Kindern betrifft die Zukunftssicherung. Immer mehr hängt das Wohl jedes einzelnen Kindes mit dem Wohl aller Kinder dieser Welt zusammen. Die Erwachsenen gestalten die Rahmenbedingungen für die nächste Generation. Weltweite Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft tragen hier eine bisher nicht eingelöste Verantwortung. Ob Kinder diese Welt als gestaltbares Ordnungsgefüge oder unheimliches Chaos erleben, wird an der Entwicklung ihrer Persönlichkeiten liegen, welche die

Eltern und alle anderen Erwachsenen mit ihren je eigenen Persönlichkeiten mitzugestalten geholfen haben.

Eltern haben bei der Erziehung ihres Kindes Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung, HzE), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (SGB VIII §§ 27 bis 40). Der Begriff Kindeswohl ist in rechtlicher Perspektive die zentrale Norm und der wichtigste Bezugspunkt im Bereich des Kindschafts- und Familienrechts. Zugleich steht an keiner Stelle eines Gesetzes, was unter dem Begriff Kindeswohl zu verstehen ist. Juristisch handelt es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der sich einer allgemeinen Definition entzieht und daher der Interpretation im Einzelfall bedarf. Um eine solche, auf den Einzelfall bezogene Auslegung vornehmen zu können, sind Juristinnen und Juristen regelmäßig auf außerjuristische Erkenntnisse, insbesondere aus den Medizin- und Sozialwissenschaften, angewiesen.

Eine sozialwissenschaftliche nähere begriffliche Bestimmung des Begriffs Kindeswohl muss so präzise und trennscharf wie möglich und zugleich ausreichend flexibel sein, um der Kontextgebundenheit und Komplexität jedes Einzelfalls zu genügen. Die folgenden vier Elemente sollten Bestandteil einer Definition sein: (1) Orientierung an den Grundrechten aller Kinder als normative Bezugspunkte für das, was jedem Kind zusteht, auch wenn unvermeidbar ist, dass die in den Kinderrechten enthaltenen Versprechen immer nur annäherungsweise eingelöst werden (können). (2) Orientierung an den Grundbedürfnissen von Kindern als Beschreibungen dessen, was für eine normale kindliche Entwicklung im Sinne anerkannter Standards unabdingbar ist. (3) Gebot der Abwägung als Ausdruck der Erkenntnis, dass Kinder betreffende Entscheidungen prinzipiell mit Risiken behaftet sind und daher versucht werden muss, die für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative zu wählen. (4) Prozessorientierung als Hinweis auf die Tatsache, dass Kinder betreffende Entscheidungen aufgrund ihrer starken Kontextabhängigkeit einer laufenden Überprüfung und gegebenenfalls Revision bedürfen.

Darauf aufbauend kann im Sinne einer sozialwissenschaftlichen (Arbeits-)Definition ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln als dasjenige bezeichnet werden, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.

*»Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt« (Maywald 2012, S. 104).*

Im Unterschied zum Begriff Kindeswohl ist der Begriff Gefährdung gemäß einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs juristisch definiert.

*»Eine Gefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt« (BGH FamRZ 1956, 350).*

Den Fachkräften aus Medizin, Psychologie, Pädagogik usw. bleibt überlassen, die in dieser Definition enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe (»erhebliche Schädigung«, »ziemliche Sicherheit«) für die

Praxis im Einzelfall zu operationalisieren. Während manche Formen der Gefährdung (wie z. B. eine unzureichende Gesundheitsversorgung) unschwer zu erkennen sind, geht es in anderen Fällen (z. B. wenn ein Kind nachhaltig unter dem Streit der Eltern leidet) um schwierige Einzelfallabwägungen, die nicht frei sein können von subjektiven Urteilen und gesellschaftlichen Wertsetzungen.

Abschließend lässt sich festhalten: Betrachtet man die gesamten rechtlichen und fachlichen Grundlagen, die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Angeboten der Frühen Hilfen zugrunde liegen, so bleibt festzustellen, dass sie vor allem die gemeinsame Zielgruppe der Eltern und das Ziel, deren Erziehungskompetenz zu fördern, eint.

Beide Bereiche unterliegen dem gleichen rechtlichen Grundrahmen und verfolgen sehr ähnliche Haltungen und Werte, z. B. gegenüber der kindlichen Entwicklung oder der Zusammenarbeit mit den Familien.

Auch wenn es darum geht, wie Fachkräfte mit möglichen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung umgehen, haben Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Angebote der Frühen Hilfen dieselbe Ausgangslage. Ebenso dürfte die regelhafte Verbreitung von Vereinbarungen nach § 4 KKG oder ggf. § 8a des SGB VIII in beiden Bereichen ähnlich sein.

## 3

## Besonderheiten der Betreuung von Kindern bis drei Jahre in Kindertageseinrichtungen

Kinder sind von Geburt an eigene Persönlichkeiten mit spezifischen Kompetenzen. Wegen ihrer hohen Fürsorgeabhängigkeit und Verletzlichkeit benötigen sie in den ersten Lebensjahren besonderen Schutz.

In Deutschland nehmen zunehmend mehr Kinder bereits ab dem zweiten Lebensjahr eine familienergänzende Tagesbetreuung in Anspruch. Bei hinreichend guter Qualität stellt frühe Tagesbetreuung für die Kinder kein Entwicklungsrisiko dar. Obwohl gerade Kinder aus Familien in belastenden Lebenslagen bzw. mit Zuwanderungsgeschichte in hohem Maße von früher Tagesbetreuung profitieren, sind die Inanspruchnahme-Quoten dieser Kinder vergleichsweise gering.

Damit auch und gerade Kinder und Familien in belastenden Lebenslagen optimal von früher Betreuung und auf sie zugeschnittenen weiterführenden Hilfen profitieren können, ist eine sozialräumliche Vernetzung mit Familienzentren und weiterführenden Hilfen, etwa den Frühen Hilfen, unabdingbar.

In Kindertageseinrichtungen können Kinder im Alter zwischen wenigen Monaten und etwa zehn Jahren (Ende der Grundschulzeit) betreut werden. Der Altersschwerpunkt liegt bei Kindern zwischen einem Jahr und sechs Jahren (Krippe und Kindergarten). Die Frühen Hilfen zielen auf werdende Eltern sowie auf Familien mit Kindern bis zum Ende des dritten Lebensjahres. Als sich überschneidende Kernzielgruppe zwischen Kitas und Frühen Hilfen ergibt sich hieraus die Altersgruppe der ein- und zweijährigen Kinder.

### 3.1 Die Entwicklung des Kindes in den ersten drei Lebensjahren

Kinder sind von Geburt an eigenständige Subjekte mit spezifischen Bedürfnissen und Kompetenzen. Die Erfüllung von Grundbedürfnissen in körperlicher, seelischer, geistiger und sozialer Hinsicht ist überlebenswichtig. Bei der Reifung und Entwicklung des Kindes spielen Veranlagung und Umwelt eine komplementäre und sich wechselseitig beeinflussende Rolle. Eine positive sozial-emotionale Entwicklung hängt entscheidend davon ab, ob Sicherheits- oder Bindungsbedürfnisse und Erkundungs- oder Autonomiebestrebungen gleichermaßen und ausgewogen befriedigt und unterstützt werden (vgl. Brisch 2016, S. 95).

Frühe Kindheit bezeichnet den Lebensabschnitt von der Geburt bis zum Eintritt in die Schule, in etwa also die ersten sechs Lebensjahre. Diese Zeitspanne kann unterteilt werden in: das Säuglingsalter (erstes Lebensjahr), das Kleinkindalter (zweites und drittes Lebensjahr) und das Kindergartenalter (viertes bis sechstes Lebensjahr). Das erste bis dritte Jahr galt lange Zeit als kinderärztliche Domäne. Aus dieser Zeit stammt die bisweilen noch gebräuchliche Gleichsetzung von früher Kindheit mit den ersten drei Lebensjahren. In den vergangenen etwa drei Jahrzehnten wurden die Erkenntnisse aus Neurobiologie, Pädiatrie, Entwicklungspsychologie, Psychoanalyse, Kleinkindpädagogik und Soziologie immer mehr vernetzt. Mit der zunehmenden Kooperation der unterschiedlichen Disziplinen hat sich das Bild des jungen Kindes in der Wissenschaft und auch im Alltagsbewusstsein stark verändert.

Besonders markant ist der damit verbundene Paradigmenwechsel in dem Begriff des »kompetenten Säuglings« ausgedrückt worden. Zuvor dominierte ein Bild des Säuglings als hilflos-passives, undifferenziertes, von Reizschranke und autistischer Schale abgeschirmtes und allein seinen Trieben ausgeliefertes Wesen, das überwiegend mit der Wahrnehmung innerer Zustände beschäftigt und zu bedeutsamen Sinneswahrnehmungen und differenziertem Gefühlsausdruck nicht fähig sei. Durch verbesserte Beobachtungstechniken wie z. B. videogestützte Analysen konnte jedoch gezeigt werden, dass der Säugling bereits unmittelbar nach der Geburt lern- und interaktionsbreit ist, Neugierverhalten zeigt und sich als eigenständiges Gegenüber positioniert (vgl. Dornes 1993).

Auch in anderen Disziplinen hat sich das Wissen um die frühe Kindheit revolutioniert. In der Neurobiologie wurde lange angenommen, dass die Gehirnstrukturen des Menschen mit der Geburt genetisch determiniert und damit unveränderbar seien. Moderne bildgebende Verfahren, mit der neuronale Verknüpfungen sichtbar gemacht werden können, haben demgegenüber überzeugend dargelegt, dass Umwelteinflüsse Bau und Funktion des Gehirns direkt beeinflussen. Eines der wichtigsten neuen Schlagworte in diesem Zusammenhang heißt neuronale Plastizität, der zufolge sich sämtliche Nervengewebe in ihren Verknüpfungen reaktiv auf innere und äußere Signale verändern (vgl. MPG 2010; Taubert u. a. 2010).

In der Pädiatrie haben nach dem Rückgang der klassischen kindbezogenen Infektionskrankheiten durch verbesserte Impfmöglichkeiten die sogenannten neuen Kinderkrankheiten (neue Morbidität) an Bedeutung gewonnen. Regulationsstörungen (exzessives Schreien, Schlaf- und Essstörungen), chronische Erkrankungen, Verhaltensauffälligkeiten, psychosomatische Beschwerden, umweltbedingte Krankheiten (z. B. Allergien) und psychosoziale Anliegen werden immer wichtiger (vgl. NZFH 2014b, Robert Koch-Institut 2014).

Auch in der Kindheitspädagogik haben sich die Perspektiven verschoben. Während das Kind im vorschulischen Alter lange Zeit vor allem als Objekt von Erziehung und Betreuung gesehen wurde, rückt nunmehr die Selbstbildung des Kindes von Geburt an in den Mittelpunkt des Interesses. Die Rolle der Pädago-

ginnen und Pädagogen besteht in dieser Perspektive nicht mehr in erster Linie darin, dem Kind »richtiges Verhalten« beizubringen, sondern ihre (ko-konstruktive) Aufgabe ist es, die Welterkundung der Kinder zu ermöglichen, sie in ihrem Forschungsdrang zu begleiten und zu unterstützen und die dabei auftauchenden Themen aufzugreifen und zu erweitern (vgl. Wagner 2010).

Schließlich hat die neue Sichtweise der frühen Kindheit sich auch in einer Veränderung der rechtlichen Position des Kindes niedergeschlagen. Die beinahe universell gültige UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, allen Kindern unabhängig von ihrem Alter umfassende Schutz-, Förderungs- und Beteiligungsrechte zu garantieren. Im 21. Jahrhundert ist die lange Zeit vorherrschende Vorstellung, Kinder als noch nicht vollwertige Menschen anzusehen, unhaltbar geworden. Kinder in den ersten Lebensjahren sind Menschen in einer besonders sensiblen Entwicklungsphase, die des besonderen Schutzes und der Förderung bedürfen. Zugleich sind sie eigenständige Subjekte, die ihre spezifischen Kompetenzen und Potenziale in die menschliche Gemeinschaft einbringen.

### 3.2 Herausforderungen für die frühe Kindertagesbetreuung

Kinder, die in den ersten drei Lebensjahren in Ergänzung zur Familie einen Teil des Tages in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, sind für die dort tätigen Fachkräfte mit besonderen Herausforderungen verbunden. In erster Linie ist der hohe Versorgungs- und Pflegeaufwand zu nennen. Kinder in diesem Alter benötigen regelmäßige Hilfe bei den alltäglichen Verrichtungen wie Essen, Wickeln, An- und Ausziehen sowie Waschen und Körperpflege und wollen zugleich in ihrer wachsenden Selbstständigkeit respektiert und unterstützt werden. Die Fachkräfte müssen in der Lage sein, die Versorgungshandlungen zugleich als Gelegenheit zum Dialog und zum Kennenlernen der Befindlichkeit des Kindes im Sinne einer beziehungsvollen Pflege zu nutzen.

Zweitens benötigen die Kinder einen klar strukturierten Tagesablauf mit ritualisierten Rhythmen, aber

auch die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse z.B. hinsichtlich der Schlaf- und Wachphasen. Die Fachkräfte müssen den Besonderheiten jedes Kindes gerecht werden und zugleich die Bedürfnisse aller Kinder nach Zugehörigkeit und Gruppengefühl beachten.

Eine dritte Herausforderung bezieht sich auf die emotionale Sicherheit und das Bedürfnis der Kinder nach verlässlichen (Bindungs-)Beziehungen in Ergänzung zu den Eltern. Die Fachkräfte müssen die Bindungsbedürfnisse jedes Kindes erfüllen, um auf diese Weise Trennungsrisiken zu mindern. Hierzu gehört auch, das Primat der elterlichen Beziehungen zu respektieren, eine professionelle Nähe-Distanz-Regulation vorzunehmen und sich nicht an die Stelle der Eltern zu setzen.

Viertens gilt es, die jeweiligen Kommunikationsmöglichkeiten junger Kinder zu berücksichtigen. Eng hiermit verbunden sind die Bedürfnisse der Kinder nach Selbstwirksamkeit und Partizipation, denen alters- und reifeangemessen entsprochen werden muss. Die Herausforderung besteht darin, die nonverbalen – körpersprachlichen, mimischen und gestischen – sowie verbalen Signale der Kinder feinfühlig zu erkennen, richtig zu interpretieren und darauf angemessen und prompt zu reagieren.

Wegen der eingeschränkten Mitteilungsfähigkeiten der Kinder ist fünftens ein besonders intensiver Austausch mit den Eltern notwendig. Entwicklungsgespräche sollten besonders eng getaktet sein (mindestens zwei Mal pro Jahr), und es müssen ausreichende Möglichkeiten zu anlassbezogenem Austausch und zum Umgang mit Beschwerden vorhanden sein. Zu einem angemessenen Umgang mit Eltern unterschiedlicher Herkunft gehört auch eine vorurteilsbewusste und kultursensible Haltung.

Schließlich ist zu beachten, dass Kinder in den ersten drei Lebensjahren wegen ihrer hohen Fürsorgeabhängigkeit und der mangelnden Möglichkeiten, selbst Hilfe zu holen, gegenüber Gefährdungen besonders schutzlos sind. Kinder, deren Wohl nicht gewährleistet oder sogar gefährdet ist, verlangen mehr Aufmerksamkeit und erfordern im Vergleich zu anderen Kindern einen höheren Aufwand für Pflege und Versorgung. Sie sind in der Regel unruhiger, schneller erschöpft und weniger kooperativ. In

vielen Fällen entwickeln sie körperliche Beschwerden wie z. B. Bauch- oder Kopfschmerzen, können sich schlecht auf ein Spiel konzentrieren und quengeln häufig. Die pädagogischen Fachkräfte müssen in diesen Fällen imstande sein, Anzeichen für Gefährdungen und andere Auffälligkeiten wahrzunehmen und zu erkennen, den Kindern korrigierende Erfahrungen anzubieten, das Gespräch mit den Eltern zu suchen und bei Bedarf auf die Inanspruchnahme von intensiveren familienbezogenen Hilfen hinzuwirken.

### 3.3 Entwicklung der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung von Kindern bis drei Jahre

Die frühe Tagesbetreuung von Kindern im Alter bis drei Jahre hat sich in den vergangenen etwa zehn Jahren dynamisch entwickelt. Während 2006 lediglich 13,6 Prozent der Kinder in dieser Altersgruppe eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle<sup>4</sup> besuchten, waren es 2016 bereits 32,7 Prozent. Neben deutlichen gesellschaftlichen Veränderungen – Egalisierung der Geschlechterverhältnisse und hier-

mit verbunden die zunehmende Berufstätigkeit beider Eltern – dürften wachsende Bildungsansprüche und die Einführung eines bundesweiten Rechtsanspruchs auf einen öffentlich geförderten Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zum 1.8.2013 für diese Entwicklung ursächlich sein. Die nachfolgende Tabelle beschreibt die Entwicklung der Inanspruchnahme für den Zeitraum von 2006 bis 2016, wobei sich der geringfügige prozentuale Rückgang der Inanspruchnahmequote zwischen 2015 und 2016 vor allem durch eine Zunahme der Geburten in diesem Zeitraum erklärt.

Bemerkenswert ist der weiterhin bestehende beträchtliche Unterschied zwischen Ost- und Westdeutschland. Am Stichtag 1. März 2016 nahmen 51,8 Prozent der Kinder unter drei Jahren in Ostdeutschland (einschließlich Berlin), aber lediglich 28,1 Prozent der Kinder in Westdeutschland einen Tagesbetreuungsplatz in Anspruch.

Zu beachten sind die in den einzelnen Jahrgängen der unter dreijährigen Kinder sehr unterschiedlichen Betreuungsquoten. Am Stichtag 1.3.2016 besuchten lediglich 2,5 Prozent der Säuglinge (Kinder im ersten Lebensjahr) eine Kita oder Kindertagespflegestelle.

TABELLE 1: Kinder im Alter von unter drei Jahren in Tagesbetreuung 2006 bis 2016 in Deutschland<sup>5</sup>

Jahr	Anzahl	Prozent aller Kinder bis drei Jahre
2006	286.017	13,6
2007	320.217	15,5
2008	361.623	17,6
2009	413.707	20,2
2010	470.401	23,0
2011	514.484	25,2
2012	558.208	27,6
2013	596.289	29,3
2014	660.750	32,3
2015	693.343	32,9
2016	719.558	32,7

Quelle: In Anlehnung an BMFSFJ 2016, 2017

4 Diese Daten differenzieren nicht nach Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegestelle. Allerdings fokussieren sich die generellen Betrachtungen dieses Textes auf Kindertageseinrichtungen, wie in Kapitel 1 »Ausgangssituation und Gegenstand« beschrieben.

5 Aktuelle Daten sind über die Seite des BMFSFJ abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/126672/b3269db29ac336a256ac863802957533/kindertagesbetreuung-kompakt-ausbaustand-und-bedarf-2017-ausgabe-3-data.pdf>

le. Bei den einjährigen Kindern betrug diese Quote bereits 36,1 Prozent, um dann bei den zweijährigen Kindern auf 60,6 Prozent anzusteigen (vgl. Statistisches Bundesamt 2016a).

### 3.4 Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung durch Kinder aus bildungsbenachteiligten und armutsgefährdeten Familien

Die in den letzten Jahren stark gestiegene Inanspruchnahme früher Tagesbetreuung von Kindern bis drei Jahre verteilt sich nicht gleichmäßig auf alle Kinder. So besuchen diejenigen Kinder, deren Eltern nur über ein geringes Bildungsniveau verfügen, deutlich seltener und altersbezogen später eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle als diejenigen, deren Eltern einen hohen Bildungsstand aufweisen (vgl. Hubert u. a. 2015). Gleiches gilt für Kinder aus armutsgefährdeten Familien (vgl. Schmiade/Spieß 2010). Die Inanspruchnahme für dreijährige Kinder ist bei den Eltern am höchsten, die die (Fach-)Hochschulreife erworben haben (vgl. Fuchs-Rechlin/Bergmann 2014). Ein ähnliches Bild zeichnet die Prävalenzstudie KiD 0-3 des NZFH (vgl. Salzmann u. a. 2018).

Über die Gründe für die Nichtinanspruchnahme früher Tagesbetreuung von Kindern aus Familien in belastenden Lebenslagen liegen keine gesicherten Daten vor. Entstehende Kosten vor allem im Falle mehrerer Kinder im betreuungsrelevanten Alter, ein knappes Angebot vor Ort oder die schwierige Erreichbarkeit einer Tagesbetreuungseinrichtung können ebenso eine Rolle spielen wie Vorbehalte gegenüber früher außerfamiliärer Betreuung oder andere kulturelle Leitbilder zur frühen Betreuung von Kindern.

Studien kommen jedoch zu dem Schluss, dass gerade Kinder aus Familien mit niedrigem sozioökonomischen Status in besonderem Maße von vorschulischer Bildung profitieren (vgl. u. a. Anders 2013, Melhuish u. a. 2017, OECD 2016). Es zeigte sich darüber hinaus, dass alle Kinder von dem Besuch einer Kindertageseinrichtung profitierten, wenn die Betreuung von guter Qualität war. Allerdings kann

offenbar durch den Besuch einer Kindertageseinrichtung per se eine bestehende Bildungsbenachteiligung nicht ausgeglichen werden (vgl. Roßbach 2005).

### 3.5 Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung durch Kinder mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung

Seit 2009 differenziert das Statistische Bundesamt bei der Berechnung der Inanspruchnahme-Quote von Kindertagesbetreuung zwischen Kindern mit und ohne Migrationshintergrund. In der Altersspanne bis drei Jahre lag im Erhebungsjahr 2015 die Inanspruchnahme-Quote der Kinder mit Migrationshintergrund deutlich unter derjenigen von Kindern ohne Migrationshintergrund (22 Prozent gegenüber 38 Prozent) (vgl. Jehles/Meiner-Teubner 2016, S. 2). Entsprechend unterschiedlich gestaltet sich der Beginn der Betreuung. Während 40,7 Prozent der in einer Kita betreuten Kinder ohne Migrationshintergrund vor ihrem zweiten Geburtstag aufgenommen wurden, liegt dieser Anteil bei Kindern mit Migrationshintergrund lediglich bei 22 Prozent (ebd.).

Schließlich bestehen geringere Unterschiede beim Betreuungsumfang. Für 41,8 Prozent der Kinder mit Migrationshintergrund wurde ein Ganztagsplatz (mehr als 35 Wochenstunden) gebucht, gegenüber 44,8 Prozent der Kinder ohne Migrationshintergrund. Bei den erweiterten Halbtagsplätzen (mehr als 25 bis zu 35 Wochenstunden) sind demgegenüber die Kinder mit Migrationshintergrund mit 40,7 Prozent im Vergleich zu 33,7 Prozent der Kinder ohne Migrationshintergrund in der Überzahl. Ein Halbtagsplatz (bis zu 25 Wochenstunden) wurde für 17,6 Prozent der Kinder mit und 21,8 Prozent der Kinder ohne Migrationshintergrund vereinbart (ebd., S. 4).

Über die Motive der unterschiedlichen Inanspruchnahme von Kindern mit bzw. ohne Migrationshintergrund kann nur spekuliert werden. Vermutlich spielen unterschiedliche Haltungen gegenüber früher Tagesbetreuung ebenso eine Rolle wie mangelnde Informationen und Zugangshindernisse. Entsprechend kommen Jehles und Meiner-Teubner zu folgendem Resümee:

»Insgesamt zeigen sich bei der Inanspruchnahme, dem Beginn der Betreuung und hinsichtlich des gebuchten Betreuungsumfangs Unterschiede zwischen Kindern mit und ohne Migrationshintergrund. Das deutet darauf hin, dass Familien mit Migrationshintergrund in Bezug auf die Nutzung frühkindlicher Betreuungsangebote zum Teil nicht die gleichen Bedarfe und Zugangsmöglichkeiten haben wie Familien ohne Migrationshintergrund. Die unterschiedlichen Bedarfe können beispielsweise mit spezifischen Vorstellungen hinsichtlich der familiären Bedeutung für die Erziehung der Kinder bei einzelnen Herkunftsgruppen zusammenhängen [...]. Diese lassen sich zwar zum Teil auch bei Familien ohne Migrationshintergrund beobachten, allerdings ist deren Bedeutung hier geringer, sodass sich im Ergebnis Unterschiede zwischen Familien mit und ohne Migrationshintergrund zeigen. Zum Teil können auch strukturelle Bedingungen eine Rolle spielen, aufgrund derer Familien mit Migrationshintergrund beispielsweise bei der Vergabe von Kita-Plätzen aus vielfältigen Gründen schlechtere Chancen haben, sodass die Nutzung der frühkindlichen Bildungsangebote nicht nur mit ihren Wünschen und Bedarfen zusammenhängt« (ebd., S. 4).

Auch wenn die Gründe für diese Unterschiede nicht sicher auszumachen sind, so ist doch naheliegend, dass sich die unterschiedlichen Inanspruchnahmequoten auf den Bildungserfolg der Kinder auswirken. Es ist davon auszugehen, dass Kinder mit Migrationshintergrund gegenüber Kindern ohne Zuwanderungsgeschichte durch die insgesamt kürzere Förderung in einer Kita benachteiligt sind, nicht zuletzt deswegen, da mit dem Besuch einer Kita der Erwerb der deutschen Sprache begünstigt wird.

Wie hoch der Anteil der Kinder mit Fluchterfahrungen in Kindertageseinrichtungen ist, geht aus der Statistik nicht hervor. Allein im Zeitraum 1.1.2015 bis 30.6.2016 wurden für rund 120.000 Kinder bis sechs Jahren Asylerstanträge gestellt (vgl. Meiner-Teubner 2016, S. 19). Rein rechnerisch wäre bei gleicher Inan-

spruchnahme wie bei Kindern ohne Fluchterfahrung damit zu rechnen, dass rund 70.000 geflüchtete Kinder einen Platz in einer Kita bzw. Kindertagespflegestelle beanspruchen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass wegen Zugangsbarrieren die tatsächliche Inanspruchnahme-Quote deutlich geringer ausfällt.

In einer nicht repräsentativen Befragung des Deutschen Jugendinstituts von Anfang 2016 gab etwa ein Drittel der befragten 1.766 Einrichtungen an, geflüchtete Kinder zu betreuen (vgl. Meiner-Teubner 2016, S. 20). Die betreuten Kinder mit Fluchterfahrung wurden der Befragung zufolge

»fast ausschließlich in bestehende Gruppen integriert, so dass Kontakte zu Kindern ohne Fluchterfahrung entstehen und sie an deren Aktivitäten teilnehmen können« (ebd.).

Interessant ist, dass bei der Aufnahme von geflüchteten Kindern im Unterschied zu Kindern ohne Fluchterfahrung in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht die Eltern die alleinigen Ansprechpartner für die Kita sind.

»Bei geflüchteten Kindern traf das auf lediglich 17 Prozent der aufgenommenen Kinder zu. In etwa 22 Prozent der Fälle wurden die Eltern von weiteren Personen oder Institutionen unterstützt oder die Aufnahme wurde ausschließlich durch andere Akteure initiiert. Das ließ sich bei fast jedem dritten geflüchteten Kind beobachten. Am häufigsten waren dabei Ehrenamtliche (25 Prozent) oder die Kommune beziehungsweise das Jugendamt (16 Prozent) aktiv« (ebd., S. 21).

Dieses Ergebnis macht deutlich, dass bei Kindern mit Fluchterfahrung eine Vielzahl vernetzter Akteure notwendig ist, damit diese Kinder die Förderung in einer Kindertageseinrichtung tatsächlich nutzen können.<sup>6</sup>

In der DJI-Studie wurde auch nach vorhandener bzw. benötigter interner und externer Unterstützung für Kitas im Umgang mit geflüchteten Kindern ge-

6 Diesem Befund tragen verstärkt Projekte Rechnung, beispielsweise das Bundesprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: »Kita-Einstieg: Brücken bauen in Frühe Bildung«. Dabei geht es um eine stärkere Vernetzung von Akteuren im Sozialraum, um Kinder für die frühe Bildung zu gewinnen, die bisher noch nicht von früher Kita-Betreuung erreicht wurden (<http://kita-einstieg.fruehe-chancen.de/programm/ueber-das-programm/>).

fragt. Etwa neun von zehn Einrichtungen können nach den Ergebnissen der Studie auf eine solche Unterstützung zurückgreifen. Jede zweite Kita erhält Unterstützung vom Träger, 44 Prozent von der Kommune und 20 Prozent vom Land. Auffallend hoch ist mit 41 Prozent die Unterstützung durch Ehrenamtliche, die vor allem für Sprachmittleraufgaben und als Ansprechpartnerinnen und -partner bei Fragen und Problemen zur Verfügung stehen oder Hol- und Bringdienste übernehmen (vgl. ebd.). Während den Angaben der Kitas zufolge eine Unterstützung bei Kommunikationsproblemen (Sprachmittlung, Deutschkurse für Eltern) häufig vorhanden ist, wurde in Bezug auf die folgenden Themen großer Unterstützungsbedarf signalisiert: Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen (44 Prozent), Wissen über die Herkunftsländer der Kinder (47 Prozent), pädagogische Leitfäden zur Betreuung von Gruppen mit Flüchtlingskindern (47 Prozent), psychologische Unterstützung für Kinder mit Fluchterfahrung (45 Prozent), Eingewöhnungskonzepte für geflüchtete Kinder (44 Prozent), zusätzliches pädagogisches Personal (56 Prozent) (vgl. ebd., S. 20).

### 3.6 Bedeutung guter Qualität in der Betreuung von Kindern bis drei Jahre

Nach aktuellem Wissensstand erhalten Kinder, die in den ersten beiden Lebensjahren ausschließlich von ihren Eltern betreut werden, im Durchschnitt etwa ebenso viel Anregung und Förderung wie Kinder, die in dieser Zeit in Ergänzung zu den Eltern eine Kindertageseinrichtung besuchen. Etwa ab Beginn des dritten Lebensjahres profitieren dann in der Regel alle Kinder von familienergänzender Tagesbetreuung. Eine Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung e.V. kommt zu dem Schluss, dass Kinder, die bereits mit drei Jahren einen Kita-Platz erhielten, als Jugendliche durchsetzungsstärker und kommunikativer waren als Kinder, die erst mit vier Jahren in eine Kita gingen (vgl. Bach u. a. 2018). Bei Kindern aus Familien in belastenden Lebenslagen setzt dieser Vorteil altersbezogen bereits früher ein. Die möglichen Effekte früher außerfamiliärer Bildung, Betreu-

ung und Erziehung beziehen sich auf die kognitiven, sprachlichen und sozial-emotionalen Fähigkeiten des Kindes (vgl. Dornes 2006).

Inwieweit eine frühe familienergänzende Tagesbetreuung tatsächlich den Kindern zugutekommt, welche Risiken damit verbunden sind und ob bzw. ggf. in welchem Umfang das Wohl der dort betreuten Kinder möglicherweise sogar Schaden erleiden kann, hängt entscheidend von der pädagogischen Qualität der Ausstattung der Angebote ab. Der Erfolg muss daher zuvörderst daran gemessen werden, ob und wie weit Kindertageseinrichtungen als familienergänzende Orte für Kinder das körperliche, emotionale, soziale und intellektuelle Wohl sowie die Entwicklung der Kinder in diesen Bereichen fördern und die Familie in ihrer Betreuungs- und Erziehungsaufgabe unterstützen.

Die Sorge, dass frühe Tagesbetreuung Kindern generell schadet, ist aus wissenschaftlicher Perspektive unbegründet (vgl. Dornes 2006). Bei ausreichend guter Tagesbetreuung müssen Eltern nicht befürchten, dass die Sicherheit der Eltern-Kind-Bindung irritiert wird. Entscheidend für das Kind sind die Stabilität der Beziehungen und die Feinfühligkeit der Bezugspersonen gegenüber seinen Signalen. Dabei ist die Qualität der Betreuungssituation entscheidend, nicht die Tatsache, ob es ausschließlich von einem Elternteil zu Hause oder zusätzlich auch von anderen Personen außerhalb seiner Familie betreut wird (vgl. ausführliche Darstellung in Becker-Stoll/Textor 2007).

Eine frühe Betreuung in hinreichend guten Einrichtungen stellt kein Risiko für die sozioemotionale Entwicklung der Kinder dar. Kinder, deren Eltern nicht oder nur eingeschränkt dazu in der Lage sind, sie angemessen zu fördern, profitieren sogar deutlich von einer qualitativ guten Tagesbetreuung (vgl. Dornes 2006). Diese Förderung wirkt sich auch positiv auf den späteren Schulerfolg aus. Insofern kann ein hoher Qualitätsstandard dazu beitragen, Begabungen benachteiligter Kinder zu fördern, die Chancengerechtigkeit zu verbessern sowie soziale und demokratische Verhaltensweisen einzuüben und zu verinnerlichen.

Kindertageseinrichtungen allerdings, die anerkannten Mindestanforderungen an Qualität nicht

genügen, können für die dort betreuten Kinder ein erhebliches Entwicklungsrisiko darstellen (Fürstaller 2019). Die Selbstregulationskompetenz und Anpassungsfähigkeit des Kindes können überfordert, das Sicherheitsgefühl erschüttert und die seelische Gesundheit beeinträchtigt werden. Risiken ergeben sich insbesondere in den Fällen, in denen eine Kindertageseinrichtung konzeptionell, strukturell oder personell nicht für die Altersgruppe der bis zu dreijährigen Kinder ausgestattet ist und beispielsweise frei gewordene Plätze dennoch mit Kindern dieser Altersgruppe belegt.

Nach übereinstimmender Einschätzung von Fachleuten unterschiedlicher Disziplinen sowie nationalen und internationalen Studienergebnissen hängt die Qualität einer Kita insbesondere von folgenden Faktoren ab: (1) Fachkräfte-Kind-Schlüssel, (2) Gruppengröße, (3) Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte (vgl. Viernickel & Fuchs-Rechlin 2015, S. 34 f.).

Die Deutsche Liga für das Kind – ein interdisziplinärer Zusammenschluss zahlreicher Verbände aus dem Bereich der frühen Kindheit – hat 36 fachwissenschaftlich begründete Eckpunkte guter Qualität in Kindertageseinrichtungen (darunter die Zusammenarbeit mit Angeboten im Rahmen der Frühen Hilfen) in den drei Dimensionen Orientierungsqualität, Strukturqualität und Prozessqualität formuliert (vgl. Deutsche Liga für das Kind 2015), die im Anhang summarisch genannt werden.

### 3.7 Sozialräumliche Vernetzung

Praktisch jede Kindertageseinrichtung in Deutschland ist in irgendeiner Weise mit Einrichtungen und Diensten aus dem die Kita umgebenden Sozialraum vernetzt. Umfang und Qualität der Vernetzung sind allerdings sehr unterschiedlich und hängen u. a. von den zur Verfügung stehenden Ressourcen, aber auch von Qualifikation und Engagement des Perso-

nals, insbesondere der Leitung, ab. Die Spannbreite der Vernetzung reicht von ausliegenden Flyern und Hinweisen auf bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote in Gesprächen mit Eltern auf der einen Seite bis hin zur Integration von Elternbildung und Elternberatung in das Regelangebot der Kita im Rahmen umfangreicher Kooperationsvereinbarungen auf der anderen Seite.

Als institutionelle Schnittstelle zwischen Kindertagesbetreuung, Familienbildung und anderen Familienhilfen im Sozialraum werden Familienzentren beschrieben (vgl. Diller u. a. 2008).<sup>7</sup>

In Deutschland verbirgt sich hinter der Bezeichnung Familienzentrum ein breites Spektrum an Einrichtungen in unterschiedlichen Sozialräumen. Eine Definition der Institution Familienzentrum fällt vor dem Hintergrund verschiedener Formen und aktueller Entwicklungslinien schwer. Meist werden Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren erweitert, aber auch andere Einrichtungen können den Ausgangspunkt dieser Entwicklung bilden. Im Fokus folgender Arbeitsdefinition von Drost (2015, S. 21) steht daher die Funktion, die die zugrunde liegende Einrichtung bei der Bildung eines Familienzentrums übernimmt:

*»Ein Familienzentrum ist eine Einrichtung, welche eng mit weiteren familienunterstützenden Diensten ihres Sozialraums kooperiert und so vielfältige und wohnortnahe Angebote für die ganze Familie unter einem Dach bzw. aus einer Hand vereint. Dabei nimmt es eine zentrale Stellung in einem sozialräumlichen Gesamtwerk ein und koordiniert, vermittelt und bündelt die familienunterstützenden Angebote. Das Familienzentrum ist eine zentrale Anlaufstelle und Begegnungsstätte für Familien, die ihr Angebot nicht nur an einzelne Zielgruppen, sondern an alle Familien des jeweiligen Sozialraums richtet und von Menschen aller Altersgruppen in Anspruch genommen werden kann. Darüber hinaus folgt das Familienzentrum einem Ressourcen betonenden Ansatz, orientiert sich an den konkreten Bedarfen*

7 Diese Art der Einrichtungen haben teils ganz unterschiedene Bezeichnungen, u. a. Eltern-Kind-Zentren, Familienstützpunkte oder Mütterzentren. Der Begriff Familienzentren wird hier stellvertretend für die verschiedenen kursierenden Bezeichnungen verwendet.

*sowie den strukturellen Gegebenheiten des jeweiligen Sozialraums und beteiligt die Familien an den Prozessen, die sie betreffen.«*

In einigen Bundesländern, wie z. B. Berlin und Nordrhein-Westfalen, wurden Förderprogramme aufgelegt, um Familienzentren bzw. Eltern-Kind-Zentren zu etablieren, in denen Angebote der frühen Tagesbetreuung systematisch – hausintern oder in einem Verbundsystem – mit Bildungs- und Beratungsangeboten für Eltern verknüpft werden.<sup>8</sup>

Vergleichbare Ansätze finden sich in Mehrgenerationenhäusern sowie in Einrichtungen, die in Anlehnung an die Early-Excellence-Center in Großbritannien konzipiert sind (vgl. Diller 2006, Durand u. a. 2011).

In den Familienzentren – aber auch darüber hinaus in vielen anderen Kindertageseinrichtungen – werden in der Regel Elternkurse sowie Kurse und Programme mit dem Schwerpunkt Übergang zur Elternschaft angeboten bzw. vermittelt. Die meisten Angebote sind primärpräventiv orientiert und richten sich an alle (werdenden) Eltern. Daneben bestehen Angebote, die auf Eltern in belastenden Lebenslagen fokussiert sind. Zu den bekanntesten der zahlreichen Programme gehören (in alphabetischer Reihenfolge): (1) Auf den Anfang kommt es an, (2) Das Baby verstehen, (3) DELFIN, (4) EFFEKT, (5) Elterntalk, (6) FemmesTische, (7) Freiheit in Grenzen, (8) FuN, (9) GfG-Familienbegleitung/Fabel, (10) Gordon-Familientraining, (11) HIPPI, (12) KESS erziehen, (13) mitKids Aktivpatenschaften, (14) Opstapje, (15) PAT, (16) PEKiP, (17) Pikler-SpielRaum, (18) Rucksack, (19) SAFE, (20) Starke Eltern – Starke Kinder, (21) STEEP, (22) STEP, (23) Triple P, (24) Video-Home-Training VHT, (25) wellcome, (26) Wenn aus Partnern Eltern werden (vgl. für eine Übersicht auch Sterzing 2011).

Darüber hinaus bestehen in den meisten Kindertageseinrichtungen punktuelle Kontakte zu loka-

len Einrichtungen und Diensten aus den Bereichen Kultur (z. B. Bibliotheken, Theater), Sport, Religiöse Gemeinschaften und Wirtschaft, teilweise auch zu Einrichtungen der Altenpflege, um Begegnungen zwischen Kindern und älteren Menschen zu ermöglichen.

Trotz unterschiedlicher gesetzlicher, finanzieller und organisatorischer Voraussetzungen teilen Familienzentren und Frühe Hilfen viele ihrer Zielsetzungen. Beide sind darauf ausgerichtet, Eltern in ihrer Erziehungs- und Beziehungsfähigkeit zu stärken und sie darin zu unterstützen, ihren Kindern von Beginn an ein anregendes und förderliches Lebensumfeld zu bieten. Dabei sind sie für alle Familien (nicht nur) im Bereich der Kinder bis drei Jahre offen, bieten aber auch niedrigschwellige Zugänge zu Familien in belastenden Lebenslagen. Die Kooperation zwischen Familienzentren und Frühen Hilfen zu stärken, scheint daher sinnvoll und vielversprechend. Gerade die Vielfalt der institutionellen Strukturen erlaubt es, passende Angebote für verschiedene Bedarfe sowie Nutzerinnen- und Nutzergruppen vor Ort zu finden. An einigen Standorten existieren bereits solche Kooperationsstrukturen. Darüber hinaus gaben 2015 laut Kommunalbefragung des NZFH 79,4 Prozent der Kommunen an, dass bei ihnen Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser oder Mütterzentren fallübergreifend in Netzwerke Frühe Hilfen eingebunden sind.<sup>9</sup> Aus dieser Zahl lässt sich allerdings wenig über die konkrete oder gar systematische Zusammenarbeit der am Netzwerk Beteiligten schlussfolgern. Unklar bleibt, welche Einrichtungen in welchem Ausmaß an den Netzwerken Frühe Hilfen teilhaben.

8 Für einen Überblick über Förderprogramme zur Kooperation zwischen Kita, Familienzentren, Familienbildung und Frühen Hilfen vgl. auch NZFH 2017.

9 Die Angaben stammen aus der dritten Welle der Kommunalbefragungen, die im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der Bundesinitiative Frühe Hilfen durch das NZFH vom Deutschen Jugendinstitut durchgeführt wurde (vgl. NZFH 2014c, S. 46–79; Pabst u. a. 2017). Befragt wurden alle Kommunen, die örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und entsprechend förderfähig im Sinne der Bundesinitiative sind.

## 4

## Bedeutung und fachliche Standards der Erziehungspartner- schaft mit Eltern

Da Kinder immer früher und zunehmend längere Zeiten in früher Tagesbetreuung verbringen, kommt der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Kitas und Eltern eine wachsende Bedeutung zu.

Eltern und pädagogische Fachkräfte haben unterschiedliche Rollen und Fähigkeiten, die es wechselseitig zu respektieren gilt. Der gemeinsame Bezugspunkt ist das Kindeswohl. Zu einer gelingenden Erziehungspartner-  
schaft gehört auch der angemessene Umgang mit Konflikten.

Bei Auffälligkeiten des Kindes oder Anzeichen für dessen Gefährdung sollten die Eltern frühzeitig informiert und zur Annahme von (weiterführenden) Hilfen motiviert werden. Notwendig sind auch geeignete Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern und Fachkräfte.

Eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern gehört zu den wesentlichen Qualitätsmerkmalen jeder Kita. Partnerschaft heißt Zusammenarbeit für einen gemeinsamen Zweck bzw. ein gemeinsames Ziel. Notwendige Voraussetzungen gelingender Partnerschaft sind Offenheit, Vertrauen, Dialogbereitschaft, partnerschaftliche Umgangsformen, Respekt vor bestehenden Unterschieden und Rollenklarheit. Bei der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft verbindet Eltern und Fachkräfte das gemeinsame Ziel, die Entwicklung des Kindes bestmöglich zu fördern. Bezugspunkte für beide Partner sind das Kindeswohl und die damit zusammenhängenden Kinderrechte (vgl. Maywald 2010, S. 83ff.).

Wenn diese Partnerschaft gelingt, findet das Kind die besten Entwicklungsbedingungen vor: Familie und Kita öffnen sich füreinander, machen ihre Erziehungsvorstellungen und Bildungsangebote transparent, sind am Wohl des Kindes und aneinander interessiert und bereichern sich wechselseitig. Sie wertschätzen sich, erkennen die Bedeutung der jeweils anderen Lebenswelt für das Kind an und teilen die Verantwortung für die Förderung der kindlichen Entwicklung.

#### 4.1 Rolle von Eltern und Fachkräften in der Erziehungspartnerschaft

Zur Erreichung dieses Ziels bringen die beiden Partner unterschiedliche Fähigkeiten ein und nehmen verschiedene Rollen wahr: Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ist eine Partnerschaft gleichwertiger, aber ungleicher Partner (vgl. Maywald 2016, S. 93ff.). Im Folgenden werden die Eigenschaften der Eltern und die Kompetenzen der pädagogischen Fachkräfte einander gegenübergestellt.

**Eltern und Fachkräfte als Expertinnen und Experten:** Eltern sind die besten Experten für ihr eigenes Kind. Niemand kennt das Kind so gut wie sie. In den meisten Fällen wissen sie am besten, was ihr Kind braucht. Die Eltern können am besten Auskunft geben über die Eigenarten und Bedürfnisse des Kindes und über seine Rolle in der Familie. Pädagogische

Fachkräfte sind demgegenüber Expertinnen und Experten für Kinder im Allgemeinen. Sie verfügen über eine pädagogische Ausbildung und haben berufliche Erfahrung im Umgang mit Kindern. Sie kennen die Kinder als Mitglieder einer Gruppe und können Gruppenprozesse verstehen und leiten.

**Perspektive auf das Kind:** Die Perspektive der Eltern auf ihr Kind ist vom Alltag rund um die Uhr geprägt. Eltern kennen ihr Kind frühmorgens ebenso wie am Abend, spät in der Nacht und am Wochenende, während Ferienzeiten genauso wie an Feiertagen. Demgegenüber ist die Perspektive der Fachkräfte auf die Zeit der Tagesbetreuung begrenzt. Da sich Kinder in ihrem Verhalten an unterschiedlichen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten erheblich unterscheiden können, ist es wichtig, dass beide Partner ihre notwendigerweise unterschiedlichen Sichtweisen auf das Kind in die Zusammenarbeit einbringen und zu einem Gesamtbild zusammenfügen.

**(Un-)Parteilichkeit:** Eltern treten parteiisch für ihr Kind ein. Aufgrund gewachsener Bindungen ist das eigene Kind im Unterschied zu allen anderen Kindern für sie etwas ganz Besonderes. Vor allem in Stress- und Konfliktsituationen ist es ihre Aufgabe, ihr Kind im Blick zu behalten. Jedes Kind braucht das Gefühl, für die eigenen Eltern einzigartig und unersetzlich zu sein. Pädagogische Fachkräfte dagegen bewahren eine professionelle Distanz zu jedem Kind. Zwar müssen auch sie in der Lage sein, notfalls für ein Kind Partei zu ergreifen – z. B. wenn ein Kind gegenüber anderen benachteiligt ist oder sich nicht behaupten kann –, aber von dieser Parteilichkeit kann jedes Kind profitieren. Die Haltung von Fachkräften entspricht einer der jeweiligen Situation angemessenen Mehrparteilichkeit.

**Lebens- und Arbeitsperspektive:** Eltern verbinden mit ihrem Kind eine Lebensperspektive, die über viele Jahrzehnte reicht. Auch wenn das Kind schon älter ist und sein eigenes Leben führt, bleibt die Beziehung zu den Eltern erhalten. Wenn die Eltern alt sind, ist es in vielen Fällen an den Kindern, ihrerseits für ihre Eltern zu sorgen. Keine andere Beziehung ist so stabil und auf Wechselseitigkeit angelegt wie die

Eltern-Kind-Beziehung. Pädagogische Fachkräfte demgegenüber verbinden mit den Kindern eine Arbeitsperspektive, die zeitlich begrenzt und prinzipiell austauschbar ist. Auch wenn sie sich mit Herz und Seele für die Kinder einsetzen, so ist dieses Engagement doch auf ein professionelles Maß beschränkt.

**Biologisch-rechtliche und soziale Bindung:** Elternschaft gilt ein Leben lang. Zwar können sich die rechtlichen und sozialen Aspekte von Elternschaft – z. B. im Falle von Stiefelternschaft – ändern, aber zumindest die leibliche Elternschaft galt bislang als lebenslang mit denselben Eltern verbunden.<sup>10</sup> Pädagogische Fachkräfte können von sich aus ihre Tätigkeit beenden. Ihr Verhältnis zu den Kindern ist nicht unverbrüchlich und u. a. von ihrer beruflichen Planung abhängig.

**Bindung und Zuwendung:** Kinder und Eltern verbindet eine intensive emotionale Bindung. Grund dafür ist die Bindungsbereitschaft des Kindes und die intuitiv vorhandene Fähigkeit der Eltern, auf die Bindungsbedürfnisse ihres Kindes feinfühlig zu reagieren. Die Eltern sind für ihr Kind die primären Bindungspersonen. In Ergänzung zu den Eltern entwickeln auch pädagogische Fachkräfte – im Vergleich zu den Eltern deutlich weniger intensive – sekundäre Bindungen an diejenigen Kinder, denen sie sich im Alltag zuwenden und die ihnen vertraut werden.

**Erfüllung und Entlohnung:** Eltern-Kind-Beziehungen zeichnen sich durch wechselseitige Zuneigung, Liebe und Erfüllung aus. Trotz aller Widrigkeiten und Belastungen üben Eltern ihre Rolle in der Regel gern aus, ohne daraus einen unmittelbaren materiellen Nutzen zu ziehen. Pädagogische Fachkräfte ernten für ihre berufliche Arbeit Anerkennung von denjenigen, die von ihrer Tätigkeit profitieren, sowie im weiteren beruflichen Feld. Außerdem werden sie für ihre Tätigkeit entlohnt und bestreiten darüber ihren Lebensunterhalt.

Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften kann gelingen, wenn beide Seiten ihre unterschiedlichen Rollen und Aufgaben respektieren. Gerade die Unterschiede machen diese Partnerschaft spannend. Dabei können durchaus unterschiedliche Rollen in einer Person vereint werden. Viele Fachkräfte haben eigene Kinder, und manche Eltern üben einen pädagogischen Beruf aus. Dennoch ändern sie ihr Verhalten, je nachdem, welche Rolle sie gerade einnehmen, ob sie sich also um ihr eigenes Kind kümmern oder die Kinder anderer Eltern betreuen.

TABELLE 2: Eltern und pädagogische Fachkräfte – Partnerschaft ungleicher Partner

Eigenschaften der Eltern	Kompetenzen der Fachkräfte
Spezialisten für das eigene Kind	Spezialisten für Kinder im Allgemeinen
Perspektive rund um die Uhr	Perspektive Tagesbetreuung
Parteilichkeit für das eigene Kind	Mehrparteilichkeit
Lebensperspektive	Arbeitsperspektive
Biologisch-rechtliche und soziale Bindung ein Leben lang	Soziale Bindung während des Beschäftigungsverhältnisses
Intensive Bindung	Sekundäre Bindung, Zuwendung
Zuneigung, Liebe, Erfüllung	Zufriedenheit, Anerkennung, Entlohnung

Quelle: Eigene Darstellung

<sup>10</sup> Aktuelle Entwicklungen der Reproduktionsmedizin machen allerdings inzwischen abstammungsrechtliche Anfechtungen möglich (vgl. Walper u. a. 2017).

## 4.2 Zusammenarbeit im Alltag

Die Zusammenarbeit mit den Eltern bezieht sich auf zahlreiche Themen und kann unterschiedliche Formen annehmen. Während manche Begegnungen regelmäßig und geplant stattfinden, ergeben sich andere Formen der Kooperation spontan oder sind nur bei gegebenem Anlass notwendig.

**Bringen und Abholen des Kindes:** Auch kleine Abschiede benötigen ihre Zeit. Wenn ein Kind morgens in die Kita gebracht wird, muss es sich bewusst werden können, dass die Eltern von nun an für einen Teil des Tages nicht zur Verfügung stehen. Um diesen Übergang zu bewältigen, braucht es einige Minuten. Freundliche Blicke, Begrüßungsworte, wiederkehrende Abschiedsrituale und ein kurzer Austausch über die Befindlichkeit des Kindes, all dies vermittelt dem Kind das Gefühl, dass der Wechsel von der Familie in die Tagesbetreuung in einem sicheren Rahmen stattfindet. Für die Abholsituation gilt dies in ähnlicher Weise. Auch hierbei geht es um eine Übergangssituation. Es sollte zur Gewohnheit gehören, einige Sätze mit den Eltern zu wechseln, um dem Kind zu signalisieren, dass die beiden wichtigsten Alltagsbereiche durch eine tragfähige »Brücke des Übergangs« miteinander verbunden sind.

**Gespräche zwischen Tür und Angel:** Immer wieder kommt es vor, dass Fragen oder besondere Beobachtungen mit den Eltern besprochen werden müssen. Eine einfache Möglichkeit hierfür bieten Tür-und-Angel-Gespräche. Damit sind kurze Gespräche gemeint, die zwischendurch, in der Regel also beim Hinbringen oder Abholen, stattfinden. Der Vorteil eines Tür-und-Angel-Gesprächs liegt in seiner Aktualität. Nachteile sind die enge zeitliche Begrenzung und die Störanfälligkeit. Tür-und-Angel-Gespräche eignen sich daher lediglich zur schnellen Besprechung alltagsbezogener Punkte. Grundlegende Fragen, die über den Tag hinausreichen, sollten an anderer Stelle, je nach Thema in einem Entwicklungsgespräch, in einem extra anberaumten Gespräch oder im Rahmen eines Elternabends besprochen werden.

**Entwicklungsgespräche:** Entwicklungsgespräche zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften dienen dem vertieften Austausch über den Stand der kindlichen Entwicklung. Nicht ein eventuell auftretendes Problem, sondern der Entwicklungsweg des einzelnen Kindes steht dabei im Vordergrund. Bei Kindern unter drei Jahren sind mindestens zwei Gespräche pro Jahr à ca. 30 Minuten sinnvoll, nach Möglichkeit mit beiden Elternteilen. Üblicherweise werden in dem Gespräch zunächst die Eltern gebeten, all das zu berichten, was ihnen bei ihrem Kind auffällt, worüber sie sich freuen und was ihnen vielleicht Sorgen bereitet. Im Anschluss daran stellt die Fachkraft ihre Sicht der Dinge dar und es kommt zu einem Austausch. Dabei sind unterschiedliche Wahrnehmungen durchaus normal, denn Kinder zeigen in der Kita andere Seiten ihrer Persönlichkeit als zu Hause.

**Elternabende:** Bei Elternabenden bzw. -nachmittagen haben alle Eltern Gelegenheit, sich über Abläufe und Vorhaben in der Kita zu informieren. Nicht das einzelne Kind, sondern das Gruppengeschehen steht hier im Mittelpunkt. Zu ausgewählten Themen kann eine fachkundige Referentin bzw. ein Referent eingeladen werden.

**Hospitationen:** Eine Hospitation ermöglicht Eltern, für eine begrenzte Zeit (z. B. wenige Stunden oder während eines Tages) als Gast am Gruppengeschehen teilzunehmen. Ziel ist es, den Eltern Gelegenheit zu geben, einen vertieften Eindruck über die Abläufe in der Kita zu bekommen. Zudem können gerade Eltern aus belastenden Lebenslagen am Modell der Fachkräfte lernen und sich anregen lassen, entsprechende elterliche Verhaltensweisen auch zu Hause zu übernehmen. Es kann allerdings Situationen geben – z. B. wenn ein neues Kind eingewöhnt wird oder wenn bei bestimmten Vorhaben die Gruppe unter sich bleiben möchte –, die eine Hospitation ausschließen.

**Hausbesuche:** Bei einem Hausbesuch lernt die pädagogische Fachkraft das häusliche Umfeld des Kindes kennen. Viele Kinder zeigen bei dieser Gelegenheit stolz ihr Kinderzimmer und die ihnen besonders wichtigen Gegenstände. Den Eltern bietet sich die Möglichkeit, die Lebenssituation und Alltagsge-

wohnheiten des Kindes zu erläutern. Selbstverständlich sind solche Hausbesuche freiwillige Angebote.

**Mitwirkung bei Ausflügen, Festen und Projekten:** Viele Kitas bieten Eltern die Möglichkeit, an Ausflügen mit den Kindern teilzunehmen und/oder bei Festen oder Projekten mitzuwirken. Ziel ist es, Eltern Gelegenheit zu geben, ihr Kind bei besonderen Höhepunkten zu erleben.

#### 4.3 Zusammenarbeit bei besonderen Anlässen (u. a. Verhaltensauffälligkeiten, Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung)

In manchen Fällen beobachten die pädagogischen Fachkräfte bei einem Kind Verhaltensweisen, die Anlass zur Sorge geben. Dies kann z. B. eine körperliche Auffälligkeit (Schlafen, Essen, Anzeichen für eine Erkrankung), eine Wahrnehmungsstörung (Sehen, Hören), eine Entwicklungsverzögerung (Bewegung, Sprache), eine Auffälligkeit im Verhalten oder ein seelisches Problem (starker Trennungsschmerz) sein. In diesem Fall sollte zeitnah ein extra anberaumtes Gespräch mit den Eltern stattfinden, in dem die Beobachtungen mitgeteilt und die Eltern gegebenenfalls motiviert werden, zur weiteren Abklärung Hilfen wie z. B. eine Kinderärztin bzw. einen Kinderarzt, eine entwicklungspsychologische Beratungsstelle, eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle oder andere Angebote der Frühen Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Wenn mit den Auffälligkeiten zugleich Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung verbunden sind, ist darüber hinaus das Verfahren nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) zu beachten (vgl. Kapitel 2.2.3).

#### 4.4 Einrichtung von Beschwerdeverfahren

Die Einrichtung von Beschwerdeverfahren und ein funktionierendes Beschwerdemanagement sind notwendige Instrumente einer umfassenden Beteiligungskultur (vgl. Maywald 2016, S. 78ff.). Da Be-

schwerden u. a. auf Grenzverletzungen und Übergriffe hinweisen, sind sie zugleich ein wichtiger Bestandteil des präventiven Kinderschutzes. Kinder, die ermutigt werden, über erfahrenes Leid zu sprechen, und die es gewohnt sind, dass ihre Klagen gehört und ernst genommen werden, sind dadurch besser vor Gewalt und anderen Gefahren geschützt.

Alle am Geschehen in der Kita Beteiligten können sowohl Absender als auch Empfänger von Beschwerden sein, also Kinder (bzw. deren Eltern im Namen des Kindes), Eltern, pädagogische Fachkräfte, Kita-Leitungen und Träger. Auch anwaltliche Beschwerden (Beschwerden im Namen eines anderen) sind möglich, wenn sich ein Kind z. B. darüber beschwert, dass einem anderen Kind Unrecht geschieht.

Im Zuge des Bundeskinderschutzgesetzes wurde der § 8b in das Sozialgesetzbuch VIII eingefügt, demzufolge u. a. die Träger von Kindertageseinrichtungen

»Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten« haben.

Mit dieser Formulierung wurden Beschwerdemöglichkeiten in Kitas indirekt für verbindlich erklärt und überdies eng an Verfahren der Beteiligung von Kindern gebunden.

Besonders wichtig für die Einführung von Beschwerdeverfahren in Kitas ist § 45 Absatz 2 SGB VIII, der die Erlangung der Betriebserlaubnis an die Etablierung von Teilnahmeverfahren und Beschwerdemöglichkeiten knüpft. Demzufolge ist eine Betriebserlaubnis nur dann zu erhalten, wenn

»zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden« (ebd.).

Beschwerden sind nicht an ein Mindestalter und auch nicht an eine bestimmte z. B. sprachliche Form gebunden. Gerade bei jungen Kindern können körper-sprachliche – mimische und gestische – Äußerungen

oder beispielsweise Zeichnungen Unzufriedenheit im Sinne einer Beschwerde ausdrücken. Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es, diese Äußerungen achtsam, wertschätzend und feinfühlig wahrzunehmen und entsprechend zu bewerten.

Unzufriedenheit und Beschwerden in der Kita treten vor allem im alltäglichen Zusammensein der Kinder untereinander bzw. in der Arbeit mit den Kindern auf. Sie sollten situativ erkannt, ernst genommen und angesprochen sowie in der Regel sehr zeitnah im Sinne einer fehlerfreundlichen Beschwerdekultur behandelt werden. Bei Ermöglichungsbeschwerden gehören hierzu das Aufgreifen von Ideen und Verbesserungsvorschlägen sowie die Erprobung und gegebenenfalls Umsetzung von Veränderungen. Im Falle von Verhinderungsbeschwerden geht es um die Durchsetzung und bei Bedarf Neujustierung von Grenzen und Regeln, manchmal auch um Wiedergutmachung und Entschuldigung.

In Ergänzung zu diesem alltäglichen Umgang mit Beschwerden sollten ritualisierte, an eine bestimmte Zeit und an einen festen Ort gebundene Beschwerdemöglichkeiten vorhanden sein. Hierzu können z. B. der Morgenkreis, eine regelmäßig stattfindende Gruppen- oder Kinderversammlung, die Wahl von Kindersprecherinnen und -sprechern, Beteiligungsprojekte mit den Kindern (z. B. zur Planung des Außengeländes oder zur Ausarbeitung von Kita-Regeln bzw. einer Kita-Verfassung), ein Anregungs- und Beschwerdebriefkasten, ausgewiesene Sprechzeiten der Kita-Leitung gehören. Diese stärker formalisierten Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren sollten sich dadurch auszeichnen, dass sie allen Kindern bekannt sind (Information und Transparenz), auftretende Beschwerden zuverlässig bearbeitet werden (Verlässlichkeit und Verbindlichkeit) und in jedem Fall eine zeitnahe Reaktion erfolgt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist oder aus unterschiedlichen Gründen nicht zu einer Veränderung führen kann (Promptheit und Responsivität).

Ergänzend muss darauf hingewiesen werden, dass Beschwerden, die sich auf Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung durch Eltern, Fachkräfte oder andere Personen beziehen, über die hier beschriebenen Verfahren hinausgehende Reaktionen erfordern.

Hierzu gehört insbesondere die Vorgehensweise gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

In einem Allgemeinen Kommentar zu Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes Anforderungen an kindgerechte Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren formuliert, die in den folgenden Punkten zusammengefasst werden können (vgl. UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2009, S. 28 ff.):

- **Transparent und informativ:** Kinder müssen vollständige, zugängliche und ihrem Alter angemessene Informationen über ihre Rechte erhalten, Meinungen frei zu äußern und für ihre Meinungen gebührendes Gewicht zu erhalten, sowie darüber, wie die Beteiligung stattfinden wird und was ihr Umfang, ihr Zweck und ihre möglichen Auswirkungen sind.
- **Freiwillig:** Kinder sollten niemals gezwungen werden, ihre Meinungen entgegen ihren Wünschen zu äußern, und sie sollten darüber informiert werden, dass sie ihre Beteiligung zu jedem Zeitpunkt beenden können.
- **Respektvoll:** Die Meinungen der Kinder müssen mit Respekt behandelt werden, und die Kinder sollten Gelegenheiten erhalten, eigene Ideen und Handlungen einzubringen. Erwachsene, die mit Kindern arbeiten, sollten gute Beispiele für die Partizipation von Kindern anerkennen, respektieren und berücksichtigen.
- **Bedeutsam:** Die Themen, zu denen Kinder ein Recht haben, ihre Meinung zu äußern, müssen für ihr Leben eine wirkliche Bedeutung haben und ihnen ermöglichen, auf ihr Wissen und ihre Fertigkeiten zurückzugreifen. Zusätzlich muss Raum geschaffen werden, in dem den Kindern möglich ist, die Themen anzusprechen, die sie selbst für bedeutsam und wichtig halten.
- **Kinderfreundlich:** Das Umfeld und die Vorgehensweisen sollten an die Fähigkeiten der Kinder

angepasst sein. Es sollten ausreichend Zeit und Mittel zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass Kinder hinlänglich vorbereitet sind und Vertrauen und Gelegenheit haben, ihre Meinung einzubringen.

- **Inklusiv:** Beteiligung muss inklusiv sein, also vorhandene Muster der Diskriminierung vermeiden und ausgegrenzten Kindern, Mädchen ebenso wie Jungen, Möglichkeiten verschaffen, einbezogen zu werden. Kinder sind keine homogene Gruppe, und zur Beteiligung muss allen Kindern gleiche Gelegenheit ohne Diskriminierung aus welchem Grund auch immer gegeben werden. Beteiligungsprogramme müssen sicherstellen, dass sie gegenüber Kindern aller sozialen Gruppen kultursensibel sind.
- **Unterstützung durch Fortbildungsmaßnahmen:** Erwachsene brauchen Vorbereitung und Unterstützung, um die Partizipation von Kindern zu erleichtern, z. B. die Fähigkeit zuzuhören, mit Kindern zusammenzuarbeiten und Kinder in Übereinstimmung mit ihren Fähigkeiten wirkungsvoll einzubeziehen.
- **Sicher und aufmerksam für Risiken:** In manchen Situationen kann die Äußerung von Meinungen riskant sein, z. B. wenn ein Kind berichtet, zu Hause geschlagen zu werden. Erwachsene haben Verantwortung für die Kinder, mit denen sie arbeiten, und müssen jede Vorsicht walten lassen, um für die Kinder das Risiko von Gewalt, Ausbeutung und anderer negativer Folgen ihrer Partizipation so gering wie möglich zu halten. Zu den Aktionen, die zu angemessenem Schutz unternommen werden, gehört die Erarbeitung einer Kinderschutz-Strategie, die auf die besonderen Risiken achtet, denen einige Gruppen von Kindern ausgesetzt sind, und auf die Hindernisse, auf die sie treffen, wenn sie Hilfe suchen.
- **Rechenschaftspflichtig:** Wesentlich ist die Verpflichtung, die Beteiligungsprozesse auszuwerten. Zum Beispiel müssen die Kinder darüber informiert werden, wie ihre Meinungen verstanden wurden und auf welche Weise ihre Partizipation das Resultat beeinflusst hat.

## 5

## Kindertageseinrichtungen als Kooperationspartner der Frühen Hilfen

Erfahrungsberichte aus der Praxis legen den Schluss nahe, dass Kitas mit den Netzwerken Frühe Hilfen in der Regel nicht systematisch vernetzt sind. Dafür verantwortlich sind nicht eine mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit, sondern strukturelle Bedingungen, darunter sind vor allem fehlende Zeiten für sogenannte mittelbare pädagogische Tätigkeiten zu nennen.

Fallbezogene Kooperation findet durchaus statt, allerdings meist erst dann, wenn Anzeichen für die Gefährdung eines Kindes erkennbar sind oder eine Schädigung bereits eingetreten ist. Beispiele guter Praxis zeigen demgegenüber den vielfältigen Nutzen gelingender Zusammenarbeit für die Prävention.

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und insofern gemäß § 3 Abs. 2 KKG gesetzlich vorgesehene Beteiligte der verbindlichen Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, insbesondere im Bereich der Frühen Hilfen.

### 5.1 Aktueller Stand der Beteiligung von Kindertageseinrichtungen an Netzwerken Früher Hilfen

Eine Analyse der Netzwerkpartner (DJI-Studie 2012, vgl. Auswertung in Peucker u. a. 2017) zeigt, dass Kindertageseinrichtungen die folgenden Kooperationspartner als wichtig einschätzen: Schulen, das Jugendamt, den medizinischen Bereich, Frühförderstellen, Erziehungsberatungsstellen und andere Kindertageseinrichtungen. 75 Prozent der Kindertageseinrichtungen geben an, dass eine Kooperation mit Erziehungsberatungsstellen stattfindet, 72 Prozent davon haben sporadisch Kontakt, 23 Prozent regelmäßig. 53 Prozent geben eine Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) an, 62 Prozent davon haben sporadisch Kontakt, 29 Prozent regelmäßig. Zu Familienbildungsstätten haben 35 Prozent der Einrichtungen eine Kooperation, 53 Prozent davon berichten von sporadischem, 38 Prozent von regelmäßigem Kontakt. Mehr als die Hälfte der Kindertageseinrichtungen geben an, dass Partner aus dem medizinischen Bereich zu den drei wichtigsten Kooperationspartnern zählen. Es gibt demnach viele als wichtig eingeschätzte Kooperationspartner. Dazu gehören insbesondere Einrichtungen aus dem Bereich der Frühen Hilfen.

Die Kommunalbefragung 2014 des NZFH erbrachte das Ergebnis, dass in 49,9 Prozent der befragten Kommunen die Gestaltung der Schnittstelle Kita – Frühe Hilfen als konkretes Entwicklungsziel verfolgt wird, nur 8,9 Prozent gaben an, dieses Ziel sei bereits erreicht. 31,5 Prozent der Kommunen, die das Ziel

verfolgen, sahen bei der Gestaltung dieser Schnittstelle einen hohen oder sehr hohen Entwicklungsbedarf. In fast der Hälfte der befragten Kommunen gibt es eine Steuerungsgruppe Frühe Hilfen. Nur in 47,6 Prozent der Steuerungsgruppen sind auch Vertretungen aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung aktiv.<sup>11</sup> Offen bleibt, wer diesen Bereich in den Steuerungsgruppen vertritt. Denkbar ist, dass es sich dabei um einzelne Kitas der Kommunen handelt, um Vertreterinnen oder Vertreter eines Verbandes oder auch um eine Fachberatung.

Es bleibt zu vermuten, dass trotz vieler sporadischer Kontakte Kitas ganz überwiegend nicht systematisch in die Netzwerke Frühe Hilfen eingebunden sind. Hier müssen strukturelle Gründe eine wichtige oder sogar entscheidende Rolle spielen.

### 5.2 Strukturelle Grenzen der Kooperation mit den Netzwerken Frühe Hilfen

Die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sowie die Vernetzung im Sozialraum – darunter die Beteiligung an den Netzwerken Frühe Hilfen – gehören zur sogenannten mittelbaren pädagogischen Arbeit. Die mittelbare pädagogische Arbeit

*»umschreibt all jene Tätigkeiten einer pädagogischen Fachkraft, die zur umfassenden Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags von Kindertageseinrichtungen notwendig sind, ohne dass sie im direkten Kontakt mit den Kindern ausgeübt werden (können)«* (Viernickel u. a. 2013, S. 32).

Diese Zeiten werden üblicherweise auch ungenauer als »Vor- und Nachbereitungszeiten« oder generell als »Verfügungszeiten« bezeichnet. Zu ihnen gehören u. a. Zeiten für Teamsitzungen und pädagogische Planung, für Beobachtung und Dokumentation, Tätig-

11 Die Angaben stammen aus der zweiten Welle der Kommunalbefragungen, die im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der Bundesinitiative Frühe Hilfen durch das NZFH vom Deutschen Jugendinstitut durchgeführt wurde (vgl. NZFH 2014c, S. 46–79; Pabst u. a. 2017).

keiten im Kontext der Zusammenarbeit mit Familien und Grundschulen, Zeiten für konzeptionelle Arbeiten sowie Arbeiten im Zusammenhang mit Qualitätssicherung und -entwicklung wie für interne und externe Evaluation (vgl. ebd.).

Obwohl die mittelbare pädagogische Arbeit zu den in den Bildungsrahmenplänen der Länder aufgeführten notwendigen Tätigkeiten gehört, ist eine vertragliche Vereinbarung der dafür notwendigen Zeitkontingente nicht üblich. Auf die Frage, ob ihnen für Aufgaben mittelbarer pädagogischer Arbeit im Arbeitsvertrag verankerte oder zumindest mit dem Träger verbindlich vereinbarte Zeitanteile zustehen, antworteten die Fachkräfte in der Untersuchung von Viernickel u. a. zu 66 Prozent mit »nein«. Nur ein Drittel der Befragten gab an, hierfür entsprechende Anteile verbindlich zur Verfügung zu haben (vgl. ebd., S. 33).

Die pädagogischen Fachkräfte wurden in der zitierten Untersuchung auch danach gefragt, wie viel Zeit sie – gemessen an einer durchschnittlichen Arbeitswoche – für die unterschiedlichen mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten tatsächlich aufwenden. Anschließend wurden sie gebeten anzugeben, wie viel Zeit sie in einer Arbeitswoche für die mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten für notwendig halten. Die Diskrepanzen zwischen den tatsächlich aufgewendeten und den aus Sicht der Fachkräfte eigentlich notwendigen Zeitkontingenten sind enorm. Bezogen allein auf die Tätigkeit »Zusammenarbeit mit Eltern« gaben die Fachkräfte im Mittel an, dafür wöchentlich 45 Minuten während der Arbeit mit den Kindern und 30 Minuten in der Vor- und Nachbereitungszeit aufzuwenden. Für erforderlich gehalten wurden jedoch 60 Minuten während der Arbeit mit den Kindern und ebenfalls 60 Minuten in der Vor- und Nachbereitungszeit (vgl. ebd., S. 34 ff.).

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Gesamtarbeitszeit und mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten wurden in der Untersuchung zudem deutliche Unterschiede zwischen Kitas in den östlichen bzw. westlichen Bundesländern ermittelt. In Einrichtungen in den östlichen Bundesländern werden im Mittel 6,2 Prozent der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten aufgewendet, während es in den westlichen Bundesländern 9,2 Prozent sind. Die von den Fachkräften als notwendig erachteten

Zeitanteile liegen bei 12,5 Prozent in den östlichen und 15,2 Prozent in den westlichen Bundesländern (vgl. ebd., S. 52).

Hier wird ein massives Diskrepanzerleben deutlich

*»zwischen dem, was die Fachkräfte tun (können), um die Anforderungen der Bildungsprogramme in den untersuchten Bereichen zu erfüllen, und dem, was sie selbst für eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit hierbei für notwendig erachten« (ebd., S. 38).*

Entsprechend kommen die Autorinnen der Studie zu dem Schluss,

*»dass die Fachkräfte durchgängig unter einem Umsetzungsdilemma leiden, das durch das von ihnen nicht auflösbare Spannungsverhältnis zwischen nicht ausreichenden Rahmenbedingungen und steigenden qualitativen wie quantitativen Anforderungen entsteht [...]. In allen Aufgabenbereichen bräuchten die pädagogischen Fachkräfte ihrer Einschätzung nach doppelt so viel Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit wie sie aktuell aufwenden können« (ebd.).*

Gemäß den jüngsten Zahlen ergibt sich hinsichtlich der Rolle der Leitungskräfte folgendes Bild: Zum 1.3.2016 gab es bundesweit in 87,4 Prozent von insgesamt 54.871 Kitas Personen, denen Zeiten für Leitungsaufgaben zur Verfügung standen. Davon war in 47 Prozent eine Person neben ihrer Leitungstätigkeit ebenfalls als pädagogische Fachkraft zuständig, verfügte also nur anteilig über Zeiten für Leitungsaufgaben. In 32,3 Prozent der Kitas arbeiteten die Leitungskräfte ausschließlich in der Funktion der Kita-Leitung. In den restlichen 8 Prozent der Kitas war ein Leitungsteam zuständig (vgl. Lange 2017).

Differenziert man das Leitungsprofil der Kindertageseinrichtungen weiter aus, so zeigt sich im Ergebnis,

*»dass in der Summe in 45 Prozent der KiTas entweder gar keine zeitlichen Leitungsressourcen vorhanden sind oder eine Person neben ihrer Funktion als Leitungskraft überwiegend in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit tätig ist« (ebd., S. 41).*

Es lässt sich aus diesen Zahlen die Vermutung ableiten, dass sich damit der strukturell auf Kindertageseinrichtungen lastende Druck verschärft und für die Vernetzung im Sozialraum kaum oder gar keine Zeit bleibt.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse ist davon auszugehen, dass eine Beteiligung der Kitas an Netzwerken Frühe Hilfen häufig nicht möglich ist, da die Rahmenbedingungen dafür kaum Spielraum lassen. Dies deckt sich mit den Erfahrungen aus der Praxis, denen zufolge an Netzwerktreffen Frühe Hilfen die Kitas stark unterrepräsentiert sind und allenfalls Vertreterinnen und Vertreter von (großen) Trägern an den Treffen teilnehmen.

### 5.3 Zusammenarbeit und Vernetzung bei der Begleitung einzelner Familien (fallbezogene Kooperation)

Bei der fallbezogenen Kooperation zeigt sich ein anderes Bild. Zu der auf ein bestimmtes Kind und seine Familie bezogenen Zusammenarbeit mit Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. des Gesundheitswesens zählen im Falle beobachteter Auffälligkeiten des Kindes durchaus übliche Kontakte u. a. zu Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Kinderärztinnen und Kinderärzten, Therapeutinnen und Therapeuten, Frühförderstellen und Sozialpädiatrischen Zentren, jeweils in Absprache mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und unter Beachtung des Datenschutzes.

Weiterhin gehört hierzu die fallbezogene Zusammenarbeit mit Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung erbringen, wie z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Pflegefamilien oder Wohngruppen bzw. Heime. In diesen Fällen bestehen häufig auch Kontakte zu dem zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Jugendamt, insbesondere im Falle einer verpflichtenden Zusammenarbeit bei Vorliegen gewichtiger Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung im Rahmen eines Verfahrens nach § 8a SGB VIII. In Einzelfällen werden Kindertageseinrichtungen darüber hinaus auch in die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII einbezogen.

Die im Vergleich zur fallübergreifenden Zusammenarbeit günstigere Situation bei der fallbezogenen Kooperation dürfte vor allem darin begründet liegen, dass die Kindertageseinrichtungen hier unter erheblichem Druck stehen, z. B. wegen Verhaltensauffälligkeiten des Kindes oder bei Anzeichen für eine Gefährdung. Von der Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen erwarten die pädagogischen Fachkräfte in diesen Fällen eine direkte Hilfe für das Kind und dessen Eltern und nicht zuletzt eine Entlastung für ihre eigene Arbeit. Hinzu kommt, dass beim Vorliegen gewichtiger Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII eine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit besteht. Daraus lässt sich die Hypothese folgern, dass die Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen vor allem dann gesucht wird, wenn bei einem Kind Schädigungen drohen oder bereits eingetreten sind, und deutlich weniger im präventiven Bereich.

### 5.4 Positive Kooperationsansätze und Beispiele aus der Praxis

In zahlreichen Kommunen bzw. Regionen, bei Trägern und in einzelnen Einrichtungen gibt es positive Ansätze für eine Kooperation zwischen Kitas und Frühen Hilfen. Allerdings sind die damit verbundenen Erfahrungen nur selten dokumentiert und ausgewertet. Eine systematische Darstellung positiver Kooperationsansätze ist daher nach aktuellem Stand nicht möglich.

Im Folgenden werden drei Beispiele aus der Praxis in Form eines tabellarisch dargestellten Steckbriefes vorgestellt. Die Beispiele dienen einem Blick auf die Praxis und werden nicht in bewertender oder vergleichender Weise kommentiert. Sie haben jeweils auf unterschiedliche Weise die Kooperation zwischen Kitas und Frühen Hilfen gefördert und verwirklicht: (1) das Netzwerk »Altena. Früh am Ball« in der Kleinstadt Altena (Nordrhein-Westfalen), (2) das Projekt »Sozialpädiatrische Beratung in Kindertageseinrichtungen« in der Region Hannover sowie (3) das Netzwerk »Frühe Hilfen für Familien« in der Großstadt Dortmund.

TABELLE 3: Beispiel guter Praxis 1 – »Altena. Früh am Ball«

<b>Ziel</b>	Frühzeitige Unterstützung von Kindern und Familien von Anfang an
<b>Ausgangspunkt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommune mit etwa 17.000 Einwohnern in Nordrhein-Westfalen</li> <li>• Schrumpfung der Einwohnerzahl seit 1990 um etwa 20 Prozent infolge des demografischen Wandels</li> <li>• Schließung einiger Kindertageseinrichtungen</li> <li>• Entwicklung einer Strategie, um die bestehenden Angebote besser auf die Wünsche der Eltern abzustimmen</li> </ul>
<b>Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Frühen Hilfen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterbildung der Erzieherinnen und Erzieher zu Lotsinnen und Lotsen für Familien</li> <li>• Erstellung eines Elternordners »Altena. Früh am Ball« mit umfangreichen Informationen für Familien</li> <li>• Erarbeitung eines Indikatoren-Kataloges zur Wahrnehmung und Erkennung von Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung</li> <li>• Aufbau des Familienzentrums Altena, dessen Angebote in den Kindertageseinrichtungen stattfinden</li> <li>• Erfolgreiche Teilnahme der Stadt Altena am Audit »Familiengerechte Kommune«</li> <li>• Einführung videogestützter Arbeit nach Marte Meo in den Kindertageseinrichtungen zur Entwicklungsunterstützung der Eltern</li> <li>• Aufbau eines Kindertagespflegebüros mit Angeboten flexibler Betreuung und einer Anstellung der Kindertagespflegepersonen als feste Mitarbeiterinnen bei den Kita-Trägern</li> <li>• Eröffnung eines Familienbüros, das als Treffpunkt für Familien und zentraler Ort für die Informationsweitergabe dient</li> </ul>
<b>Evaluation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Interne Statistik und Auswertung</li> <li>• Bisher keine externe Evaluation</li> </ul>

Quelle: Eigene Darstellung, siehe auch [www.altena.de/Altena-Frueh-am-Ball.707.0.html](http://www.altena.de/Altena-Frueh-am-Ball.707.0.html)

TABELLE 4: Beispiel guter Praxis 2 – »Sozialpädiatrische Beratung in Kindertageseinrichtungen« in der Region Hannover

<b>Ziel</b>	Enge Verzahnung von Kindertageseinrichtungen, lokalen und übergeordneten Akteuren der Frühen Hilfen und Fachdiensten der Region Hannover
<b>Ausgangspunkt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung der Datenauswertung zu den Schuleingangsuntersuchungen (SEU) der Region Hannover als Steuerungsinstrument zur Ermittlung von Kommunen und zugehörigen Kindertageseinrichtungen mit Eltern, die einen besonderen Unterstützungsbedarf aufweisen</li> <li>• Zusätzlicher Abgleich mit den Daten des Sozialberichts der Region Hannover</li> <li>• Vermehrtes Vorkommen von frühkindlichen Entwicklungsverzögerungen bei Kindern aus bildungsfernen und sozial benachteiligten Familien</li> <li>• Hinweise darauf, dass mit der Länge des Kita-Besuchs das Risiko sinkt, eine Entwicklungsverzögerung erst zum Zeitpunkt der SEU zu entdecken</li> <li>• Start der praktischen Umsetzung in den ersten Kommunen im Kita-Jahr 2015/16; inzwischen Teilnahme von 34 Kitas in 8 Kommunen; entsprechend 3.000 Kinder, darunter mehr als 300 Kinder unter drei Jahren</li> </ul>
<b>Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Frühen Hilfen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zugehender multiprofessioneller Ansatz zur Beratung, Diagnostik und Förderung in den Kindertageseinrichtungen</li> <li>• Qualifizierung der Fachkräfte aller teilnehmenden Einrichtungen zu einem einheitlichen Entwicklungsbeobachtungs- und Entwicklungsdokumentationsverfahren (EBD), in Kooperation mit Frau Prof. Koglin, Uni Oldenburg</li> <li>• Kinderärztliche Beratung und Untersuchung (monatlich)</li> <li>• Psychologische Beratung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Familien- und Erziehungsberatungsstellen (monatlich)</li> <li>• Individuelle Sprachförderung (zweimal pro Woche)</li> <li>• Unterstützung bei der Gestaltung von Elternabenden (Impulsreferate)</li> <li>• Regelmäßige multiprofessionelle Treffen in den Kommunen</li> <li>• Beteiligung an den Netzwerken und in den Lenkungsgruppen Frühe Hilfen</li> </ul>
<b>Evaluation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anonymisierte Sammlung und Evaluation der EBD-Bögen auf kommunaler Ebene bzw. auf Kita-Basis</li> <li>• Regelmäßige Supervisionen durch das Team der Uni Oldenburg zur Qualitätssicherung in den Kindertageseinrichtungen</li> </ul>

Quelle: Eigene Darstellung, siehe auch [www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Familie-Partnerschaft/Fruehe-Hilfen-Fruehe-Chancen/Fruehe-Hilfen-Fruehe-Chancen/Projekte-der-Fruehen-Hilfen](http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Familie-Partnerschaft/Fruehe-Hilfen-Fruehe-Chancen/Fruehe-Hilfen-Fruehe-Chancen/Projekte-der-Fruehen-Hilfen)

TABELLE 5: Beispiel guter Praxis 3 – Netzwerk »Frühe Hilfen für Familien« in der Großstadt Dortmund

<b>Ziel</b>	Kindertageseinrichtungen, insbesondere Familienzentren, als Dreh- und Angelpunkt für den Zugang zu Frühen Hilfen
<b>Ausgangspunkt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dortmund als bevölkerungsreiche Großstadt in Nordrhein-Westfalen</li> <li>• Enges, wohnortnahes Netz von Tageseinrichtungen für Kinder</li> <li>• 287 Einrichtungen (davon 78 Familienzentren) bei freien Trägern und beim städtischen Eigenbetrieb (Stand 2017); es werden ca. 18.000 Kinder betreut, davon etwa 3.500 Kinder unter drei Jahren.</li> </ul>
<b>Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen/ Familienzentren und Frühen Hilfen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertreterinnen und Vertreter aus Tageseinrichtungen im Netzwerk Frühe Hilfen; aktive Mit-Entwicklung der Angebotsgestaltung</li> <li>• Familienzentren setzen die Angebote nach ihren Bedarfen sozialräumlich um.</li> <li>• Grundlagen der Kooperation: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinsame konzeptionelle Ausgestaltung der Angebotsstruktur</li> <li>• Regelmäßige Reflexion der Angebote</li> <li>• Partizipation der Eltern bei der Gestaltung und Buchung der Angebote</li> <li>• Verantwortungsgemeinschaft für die finanzielle und inhaltliche Ausgestaltung des Angebotsportfolios</li> <li>• Aufbau von persönlichen Beziehungen zwischen Fachkräften auf Anbieterseite (Institutionen) und Nutzern (Familienzentren)</li> </ul> </li> </ul>
<b>Angebot »Familien Info Points« (FIP)</b>	<p>Elterncafés als niedrigschwellige Anlaufstellen im Kinderwagenradius für die Eltern in jedem Sozialraum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In enger Kooperation mit verschiedenen Institutionen (z. B. Kinderschutzbund, Verbraucherzentrale) werden unterschiedliche Angebote vorgehalten (u. a. Sprachkurse, Ernährungskurse, Bewegungsangebote, Lebensberatung).</li> <li>• Hebammen, Stadtteilmütter und muttersprachliche Elternbegleiterinnen und -begleiter sind für die Eltern niedrigschwellig ansprechbar.</li> </ul>
<b>Angebotsportfolio »Gesund zu Hause«</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Angebotsportfolio beinhaltet diverse Angebote und Kurse aus dem Bereich der Frühen Hilfen.</li> <li>• Die Angebote werden vom Netzwerk »Kindersicherheit« konzipiert und stehen allen Familienzentren zur Verfügung.</li> <li>• Die Angebote können durch die Familienzentren beim jeweiligen Anbieter auf die aktuellen Bedarfe der Eltern zugeschnitten direkt und ganzjährig gebucht werden.</li> </ul>
<b>Evaluation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Angebote werden regelmäßig durch Befragungen und Teilnehmerstatistiken intern evaluiert und ausgewertet.</li> <li>• In Kooperation mit der Fachhochschule Dortmund sind auch einzelne externe Evaluationen möglich.</li> </ul>

Quelle: Eigene Darstellung, siehe auch [www.familie.dortmund.de](http://www.familie.dortmund.de)

### 5.5 Fazit: Möglicher Nutzen der Zusammenarbeit mit Frühen Hilfen

Den strukturellen Grenzen der Kooperation zwischen Kitas und den Netzwerken Frühe Hilfen steht ein möglicher Nutzen gegenüber, der unter den gegenwärtigen Voraussetzungen allerdings viel zu wenig realisiert werden kann, da eine Zusammenarbeit nach und nach wächst und gerade zu Beginn Ressourcen aufseiten der Fachkräfte bindet. Der entstehende langfristige Nutzen lässt sich in den folgenden Punkten zusammenfassen:

**Unterstützung und Hilfe für das Kind:** Frühe Hilfen in Ergänzung zu Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kita können sich unterstützend und entlastend für das Kind auswirken. Psychosoziale Belastungen können frühzeitig erkannt werden. Das Wohlbefinden des Kindes verbessert sich, und seine Entwicklung wird gefördert, auch längerfristig über den Altersbereich der Frühen Hilfen (Kinder bis drei Jahre) hinaus. So können z. B. Fachkräfte der Frühen Hilfen, etwa Familienhebammen oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger (FGKiKP), im Rahmen ihrer Begleitung der Familien

zur Inanspruchnahme von früher Kindertagesbetreuung motivieren.

**Stärkung und Entlastung der Eltern:** Je nach Bedarf können den Eltern passgenaue Hilfen angeboten werden. Fachkräfte der Frühen Hilfen können dabei als Lotsinnen und Lotsen zu verschiedenen Angeboten (z. B. Erziehungsberatung, Eltern-Kind-Gruppen) fungieren. Die elterlichen Beziehungs- und Erziehungskompetenzen können in den Angeboten ebenso gestärkt werden wie das Selbstwertgefühl der Eltern, was sich wiederum positiv auf das Kind auswirkt.

**Besseres Verständnis des kindlichen Befindens und Verhaltens in der Kita:** Nicht selten sind die pädagogischen Fachkräfte im Alltag der Kita mit dem problematischen Verhalten eines Kindes konfrontiert, ohne hieran etwas ändern zu können, da die Ursachen dieses Verhaltens in einer Beziehungsstörung zwischen Kind und Eltern oder in einem dysfunktionalen elterlichen Erziehungsverhalten liegen. Frühe Hilfen können in vielen Fällen dazu beitragen, das Problem »an der Wurzel« anzugehen. Die pädagogischen Fachkräfte erhalten durch diese Hilfen ein besseres Verständnis der Ursachen kindlicher Probleme.

**Entlastung der pädagogischen Fachkräfte:** Die Fachkräfte in der Kita können durch die ergänzenden Frühen Hilfen in ihrer Arbeit sowohl mit den Kindern als auch mit den Eltern entlastet werden.

**Stärkung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft:** Die Kooperation mit Angeboten der Frühen Hilfen ermöglicht es, den Austausch mit den Eltern zu intensivieren, und kann auf diese Weise zu einer Stärkung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft beitragen sowie im Einzelfall mittelfristig zu einer Entlastung der Fachkräfte in der Kita führen.

**Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte:** Durch die Zusammenarbeit mit Angeboten der Frühen Hilfen und die Kooperation im Netzwerk können die pädagogischen Fachkräfte ihr Wissen und ihre Erfahrung vertiefen und erweitern und auf diese Weise zusätzliche Qualifikationen erwerben. Besonders wichtig ist es dabei, einen Einblick in das profes-

sionelle Handeln anderer Berufsgruppen zu erhalten und ein Bewusstsein sowie Wertschätzung für die Kompetenzen anderer Fachkräfte zu entwickeln.

**Profilierung der Kindertageseinrichtung:** Die Integration von Frühen Hilfen kann das Angebotsspektrum der Kita ergänzen und die Profilbildung unterstützen.

## 6

## Weiterentwicklungsbedarf und Perspektiven

Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Wandlungsprozesse ist zu erwarten, dass sowohl die Inanspruchnahme früher Kindertagesbetreuung als auch der Bedarf an Frühen Hilfen in den kommenden Jahren weiterhin wachsen werden.

Damit steigt der Druck auf beide Systeme zur Kooperation, aber es steigen auch die Chancen, voneinander zu profitieren und sich gegenseitig zu entlasten. Damit die notwendige Zusammenarbeit gelingen kann, müssen die strukturellen Voraussetzungen vor allem in den Kitas deutlich verbessert werden. In diesem Zusammenhang sind sowohl die hier vorgeschlagenen Empfehlungen für ein Bundesqualitätsentwicklungsgesetz als auch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu sehen, welches seit 1.1.2019 in Kraft ist.

Die familienergänzende Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bereits vor Vollendung des dritten Lebensjahres gehört heute zur Normalbiografie der meisten Kinder in Deutschland. Wegen steigender Bildungsanforderungen an Kinder und eines wachsenden Erwerbsdrucks und -wunschs beider Eltern wird sich diese Tendenz aller Voraussicht nach in Zukunft noch verstärken. Ebenso ist davon auszugehen, dass durch anhaltende Migration und Flucht die Vielfalt der kindlichen und familiären Lebenslagen hierzulande zunehmen wird.

Weiterhin kann erwartet werden, dass aufgrund einer starken Verunsicherung eines großen Teils der Eltern über Fragen der kindlichen Entwicklung und sozialstaatlichen Versorgungsleistungen sowie aufgrund des Auseinanderdriftens der Lebenswelten von gut gebildeten und sozial benachteiligten Menschen der Bedarf an Frühen Hilfen ansteigen wird. Dies gilt besonders für Familien, die belastet sind, z. B. durch Armut, Trennung/Scheidung, psychische Erkrankung eines Elternteils oder Teilhabebeeinträchtigung des Kindes. Trotz des weiterhin bestehenden Elternprimats in der Erziehung wird die Inanspruchnahme familienunterstützender Leistungen im Rahmen des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung zunehmend selbstverständlich.

Durch den zu erwartenden Bedeutungszuwachs sowohl der frühen Kindertagesbetreuung als auch der Frühen Hilfen wird der Druck auf beide Systeme zur Kooperation weiter wachsen. Dabei wird es in erster Linie darum gehen, die offensichtlichen Synergie-Effekte auf allen Seiten optimal zu nutzen: im Sinne der Fachkräfte, der Eltern und selbstverständlich der Kinder.

Dass hier starker Entwicklungsbedarf besteht, kommt in den zentralen »Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Frühen Hilfen« im Rahmen des Berichts 2016 der Bundesinitiative Frühe Hilfen zum Ausdruck. Dort heißt es:

*»Nachholbedarf [besteht auch] für die Gestaltung von Übergängen von Frühen Hilfen in die Kindertagesbetreuung – ein zentrales Regelangebot im Bereich Bildung und Betreuung, das auch für Kinder unter drei Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnt und ähnlich wie der Gesundheitssektor systematische Zugänge zu Eltern und Kindern eröffnet« (NZFH 2016b, S. 9).*

## 6.1 Voraussichtliche Bedarfsentwicklung

Laut der Kommunalbefragungen des NZFH sieht über die Hälfte der befragten Jugendamtsbezirke (53,2 Prozent) eine Unterversorgung beim Einsatz von Familienhebammen und Fachkräften aus vergleichbaren Gesundheitsfachberufen (vgl. Pabst u. a. 2018, S. 64 ff.). Hochrechnungen auf Grundlage dieser Erhebung prognostizieren bundesweit einen zusätzlichen Bedarf von mindestens 1.000 Fachkräften (vgl. ebd.).

Auch in der Kinderbetreuung gibt es Bedarfe. In einer repräsentativen Regionalbefragung des Deutschen Jugendinstituts aus dem Jahr 2016 zu den Betreuungswünschen der Eltern von Kindern unter drei Jahren gaben 46 Prozent der Eltern einen Betreuungsbedarf an (vgl. BMFSFJ 2017, S. 5). Da die Betreuungsquote im Jahr 2016 aber nur 32,7 Prozent betrug, ergibt sich eine rechnerische Unterversorgung zu diesem Zeitpunkt von 13,3 Prozent.

Besonders aufschlussreich ist eine differenzierte Betrachtung nach Altersjahrgängen. Für die Altersgruppe der ein- bis zweijährigen Kinder gaben 59,7 Prozent der Eltern einen Betreuungsbedarf an. Am 1.3.2016 nutzten jedoch nur 36,1 Prozent der Einjährigen eine Kita oder Kindertagespflegestelle, das entspricht einer Differenz zwischen Wunsch und Wirklichkeit von 23,6 Prozentpunkten. Bei den Eltern der zwei- bis dreijährigen Kinder gaben 77,1 Prozent einen Betreuungsbedarf an. Da die Inanspruchnahme-Quote für diese Altersgruppe 2016 bei 60,6 Prozent lag, fällt hier die Differenz mit 16,5 Prozentpunkten deutlich geringer aus (ebd.). Es ist daher davon auszugehen, dass zukünftig vor allem bei den einjährigen Kindern eine Zunahme der Inanspruchnahme früher Tagesbetreuung zu erwarten ist.

## 6.2 Bedingungen für das Gelingen der Kooperation

Die Voraussetzungen für das Gelingen der Kooperation zwischen Kitas und Frühen Hilfen sind auf Seiten der Kitas derzeit sehr ungünstig. Es besteht Änderungs- und Entwicklungsbedarf auf mehreren Ebenen, die eng miteinander verknüpft sind.

**Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen:** Unter den gegebenen strukturellen Voraussetzungen ist eine systematische fallübergreifende Kooperation der Kitas mit den Angeboten und Netzwerken Frühe Hilfen in aller Regel nicht leistbar. Um diesen Zustand zu ändern, sind zusätzliche Ressourcen unabdingbar. Diese Ressourcen müssen insbesondere für die sogenannten mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten bereitgestellt werden, zu denen auch die Zusammenarbeit mit den Familien und die Vernetzung im Sozialraum gehören. Da die Träger von Kitas über die dafür notwendigen Mittel nicht verfügen, ist die Politik gefordert, die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung zu stellen und die gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wird dem teilweise Rechnung getragen. (Näheres hierzu im Kapitel 6.3).

**Ausbau der Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren:** Die Integration von Frühen Hilfen in die Kitas ist ein erfolgreicher Weg der Vernetzung. Der in manchen Bundesländern und an zahlreichen Orten bereits weit vorangeschrittene Ausbau der Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren (bzw. Eltern-Kind-Zentren) sollte bundesweit ausgedehnt und gefördert werden. Bei der Konzeption und Angebotsgestaltung der Familien- bzw. Eltern-Kind-Zentren sollte zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit ein besonderer Fokus auf der Ansprache von Familien in belastenden Lebenslagen liegen.

Mitgedacht und genutzt werden sollte in diesem Zusammenhang auch das seit 2015 geltende Präven-

tionsgesetz.<sup>12</sup> Konzepte der Gesundheitsförderung und pädagogische Konzepte im Kita-Bereich weisen große Schnittmengen auf. Zur Verstärkung der positiven Effekte der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung kann Gesundheitsförderung mit dem Setting-Ansatz systematisiert werden. Gesundheitsförderung in Kitas, das können partizipativ gestaltete Angebote und Aktivitäten für alle (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte etc.) sein, die sich dort regelmäßig aufhalten, ebenso wie die Kooperation mit relevanten Institutionen im Sozialraum der Einrichtung. Ein Modell dieser Erziehungspartnerschaft und Öffnung in den Sozialraum kann die Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtung zum Familienzentrum sein (vgl. Geene 2017).

**Qualitätsstandards guter Kooperation:** Auf welche Weise eine effektive und ressourcenschonende Kooperation zwischen Kitas und Frühen Hilfen im besten Interesse der Kinder und Familien ausgestaltet werden sollte, ist kaum bekannt. Auf Bundesebene und in Kooperation mit Kita-Trägern, Einrichtungsleitungen und externen Expertinnen und Experten sollten daher Qualitätsstandards guter Kooperation erarbeitet werden, die anschließend breit in der Praxis erprobt und evaluiert werden. Bei der Erarbeitung dieser Standards sollte auf bereits vorhandene Erfahrungen zurückgegriffen werden. Die Qualitätsstandards sollten auch Eingang finden in die Weiterentwicklung der Trägerkonzepte und der Bildungsrahmenpläne der Länder.

**Aus- und Weiterbildung:** Die Frühen Hilfen sollten als eigenes Modul im Themenfeld »Erziehungs- und Bildungspartnerschaft« in die Ausbildungen der pädagogischen Fachkräfte integriert werden, je nach Ausbildungsniveau (Fachschule, Hochschule, Weiterbildung für Leitungskräfte) in unterschiedlicher Gewichtung. Themen dieses Moduls sollten u. a. sein: gesellschaftlicher Bedarf an Frühen Hilfen, gesetzliche und fachliche Grundlagen, Vernetzung und Multiprofessionalität, Verknüpfung zur Gesundheits-

12 Ein Beispiel ist das Programm »Kindergarten plus« der Deutschen Liga für das Kind, welches die seelische Gesundheit von Kindern in Kitas fördert und das im Rahmen des Präventionsgesetzes von der Techniker Krankenkasse (Setting-Ansatz) gefördert wird.

förderung, zum Kinderschutz und zur Armutsbekämpfung, Angebotsvielfalt, Methoden und Qualitätsentwicklung. Darüber hinaus sollten im Rahmen einer Qualifizierungsoffensive umfangreiche Fortbildungen für die bereits im Feld tätigen Fachkräfte angeboten werden, insbesondere für die Leiterinnen und Leiter der Kitas. Sinnvoll sind auch Inhouse-Fortbildungen, die das gesamte Team der Einrichtung erreichen. In die Fortbildungen sollten zumindest punktuell die Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren Frühe Hilfen einbezogen werden.

**Wissenschaftlich begleitete Modellprojekte:** Wünschenswert sind auch wissenschaftlich begleitete Modellprojekte zur Kooperation, in denen Qualifizierung, konzeptionelle Veränderungen, praktische Umsetzung und Evaluation systematisch miteinander verknüpft werden.

### 6.3 Rechtlicher Reformbedarf

Immer wieder zeigt sich, dass Aufgaben im professionellen Kontext nur dann hohe Priorität erhalten und auch praktisch ernst genommen werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage existiert. Dem wird durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung seit dem 1.1.2019 Rechnung getragen. Durch dieses Gesetz erhalten die Bundesländer die Möglichkeit, in zehn Handlungsfeldern die Qualität in der Kindertagesbetreuung zu verbessern (siehe Artikel 1 § 2 des Gesetzes im Anhang):

1. Bedarfsgerechtes Angebot
2. Fachkraft-Kind-Schlüssel
3. Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
4. Stärkung der Leitung
5. Verbesserung der räumlichen Gestaltung
6. Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

7. Förderung der sprachlichen Bildung
8. Stärkung der Kindertagespflege
9. Verbesserung der Steuerung des Systems
10. Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Bereits im Vorfeld des Inkrafttretens des neuen Gesetzes sprach sich die Deutsche Liga für das Kind für die Verabschiedung eines Bundesqualitätsentwicklungsgesetzes aus. In einem Bundesqualitätsentwicklungsgesetz – das Raum für länderspezifische Gestaltungen lässt – sollten Mindeststandards betreffend den Förderauftrag (Orientierung an den Rechten des Kindes gemäß UN-Kinderrechtskonvention), strukturelle Gegebenheiten (vor allem Fachkräfte-Kind-Schlüssel, Gruppengrößen, Ressourcen für mittelbare pädagogische Arbeit) und pädagogische Qualität vorgegeben werden. Die Kooperation mit den Netzwerken Frühe Hilfen sollte darin als Pflichtaufgabe explizit genannt werden. In den entsprechenden Ausführungsgesetzen der Länder könnten Einzelheiten dieser Kooperation näher geregelt werden. Denkbar wäre auch die Einführung eines Rechtsanspruchs der Eltern auf Förderung ihrer Erziehungs- und Beziehungskompetenz.

*»Neben dem Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung [...] für Kinder unter drei Jahren könnte man über eine Art Rechtsanspruch für die Teilnahme an einem Angebot [...] für Betreuung und Förderung unter Einbeziehung der Eltern in einer offenen Einrichtung wie Familienzentren, Häuser der Familie, Early Excellence Centers, Familienbildungsstätten, Mütterzentren etc. nachdenken. Gegenstand der Förderung wäre, das elterliche Interesse an der Entwicklung, Erziehung und Bildung ihres Kindes zu stärken und Kindern und Eltern zu einem Kompetenzzuwachs zu verhelfen« (Rose 2012, S. 83).*

**Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz:** Kinderrechte und insbesondere den Vorrang des Kindeswohls in die Verfassung aufzunehmen, würde den Interessen der Kinder deutlich mehr Gewicht als

bisher verleihen. Dieser Schritt wäre in besonderer Weise geeignet, das allgemeine Bewusstsein für die Rechte der Kinder zu stärken und ein klares Signal an Staat und Gesellschaft zu senden, das Wohlergehen und die Verwirklichung der Rechte der Kinder als bereichsübergreifende Kernaufgabe anzusehen. Die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz würde darüber hinaus die elterliche Verantwortung dafür stärken, die Rechte des Kindes tatsächlich zur Geltung zu bringen, und die Berücksichtigung von Kindesinteressen im politischen Raum fördern. Es sind konkrete Veränderungen zu erwarten, die sich quer über alle Lebensbereiche und Rechtsgebiete erstrecken. Kindertageseinrichtungen und andere mit Kindern und für Kinder tätige Institutionen erhielten mit der hervorgehobenen Stellung der Kinderrechte im Grundgesetz eine wertvolle Orientierung.

#### 6.4 Forschungsbedarf

Das Wissen um die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Frühen Hilfen ist bisher noch sehr lückenhaft. Datenbasierte Erkenntnisse sind jedoch dringend notwendig, um Fehlsteuerungen zu vermeiden und knappe Ressourcen möglichst sinnvoll einzusetzen. Es wird daher empfohlen, den Kenntnisstand durch geeignete Forschungsvorhaben gezielt zu verbessern.

Wichtige Forschungsfragen können sein:

- In welchem Umfang nutzen Eltern, die ihr Kind in eine Kita gegeben haben, zugleich Frühe Hilfen?
- Wie können umgekehrt die Frühen Hilfen eine Lotsenfunktion übernehmen und Kinder in die Tagesbetreuung vermitteln?
- Was wünschen sich Eltern?
- Welche Hilfen werden von Eltern aus welchen Gründen (nicht) in Anspruch genommen?
- Wie ist der Kenntnisstand der pädagogischen Fachkräfte hinsichtlich Früher Hilfen?
- Inwiefern informieren pädagogische Fachkräfte die Eltern über bestehende Angebote im Bereich Frühe Hilfen?
- Bestehen Kontakte – fallbezogen bzw. fallübergreifend – zwischen Kitas und Netzwerken Frühe Hilfen bzw. einzelnen Angeboten aus diesem Bereich?
- Sind Angebote der Frühen Hilfen in die Kita integriert bzw. welche anderen Formen der Zusammenarbeit gibt es?
- Welche Faktoren behindern die Kooperation?
- Worin besteht der Nutzen einer erfolgreichen Zusammenarbeit, sowohl auf einzelne Kinder/Familien bezogen als auch fallübergreifend?
- Wie können Planungsprozesse im Rahmen der Jugendhilfeplanung optimiert werden?

## 7

# Zusammenfassung und Fazit

**Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen werden im Folgenden in acht Thesen zusammengefasst.**

## 1

### **Rasanter Ausbau der frühen Kindertagesbetreuung**

Kein Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hat sich in den vergangenen etwa zehn Jahren so stark gewandelt wie die Kindertagesbetreuung. Neben der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ab Vollendung des ersten Lebensjahres und dem damit verbundenen enormen quantitativen Ausbau – allein bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren wurde das Platzangebot deutschlandweit innerhalb eines Jahrzehnts mehr als verdoppelt – sind die Kitas mit deutlich höheren Erwartungen an frühe Bildung konfrontiert. Ausdruck dieser Entwicklung sind ein kaum mehr zu übersehendes Angebot an Förderprogrammen sowie wachsende Anforderungen an Qualitätsentwicklung, insbesondere an die Zusammenarbeit mit Eltern sowie Beobachtung und Dokumentation.

## 2

### **Anforderungen steigen, Bedarf an entsprechenden Strukturen ebenso**

Während sich die Anforderungen an Kindertagesbetreuung stark erhöht haben, sind die Strukturen nicht entsprechend mitgewachsen. Die Gruppengröße, der Fachkräfte-Kind-Schlüssel und das Ausbildungsniveau der Fachkräfte haben sich nur wenig verbessert. Für mittelbare pädagogische Arbeit (u. a. Vor- und Nachbereitung, Beobachtung und Dokumentation, Zusammenarbeit mit den Eltern, Teamkooperation, Vernetzung im Sozialraum, Evaluation, Beratung) steht den pädagogischen Fachkräften viel zu wenig Zeit zur Verfügung. Hinzu kommen häufig Belastungen durch verlängerte Öffnungszeiten, Raumknappheit und Fachkräftemangel sowie nicht selten ein hoher Krankenstand und die Überforderung einzelner Mitglieder des Teams. Insbesondere eine über die Kooperation im Einzelfall hinausgehende systematische Beteiligung der Kitas an den Netzwerken Frühe Hilfen dürfte in der Regel nicht möglich sein, da dafür derzeit die strukturellen Voraussetzungen fehlen.

### 3

#### **Mittelmäßige – nicht gute – Qualität in Kindertageseinrichtungen**

Die Qualität früher Tagesbetreuung bewegt sich den Ergebnissen der NUBBEK-Studie zufolge zumeist in einem mittelmäßigen Bereich, mit einem geringen positiven Ausschlag nach oben und einem etwas größeren negativen Ausschlag nach unten. Die Qualität ist je nach Region, Kommune, Träger, ja sogar je nach Einrichtung sehr unterschiedlich. Besonders stark hängt die Qualität ab von dem Fachkräfte-Kind-Schlüssel, der Gruppengröße, der Qualifikation der Fachkräfte sowie der Qualität der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.

Zur Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung ist vor allem die Einführung bundesweiter Qualitätsstandards vonnöten, auch der (weitere) Ausbau der Kitas zu Familienzentren (bzw. Eltern-Kind-Zentren) sowie eine Qualifizierungsoffensive für (angehende) Fachkräfte ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung.

Angebots- und Qualitätsverbesserungen benötigen insbesondere zusätzliche Ressourcen auf Dauer, vor allem für Personal und Qualifizierungsmaßnahmen. Diese Ressourcen können nicht allein von den Trägern der Einrichtungen aufgebracht werden. Da auch zahlreiche Länder und Kommunen zusätzliche Leistungen nicht finanzieren können, unterstützt der Bund im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung die Bundesländer mit 5,5 Mrd. Euro. Der Bund sollte sich dauerhaft finanziell engagieren. Flankierend sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen für Kinder verbessert werden. Hierzu gehört insbesondere ein Bundesqualitätsentwicklungsgesetz – in dem die Beteiligung der Kitas an den Netzwerken Frühe Hilfen als Pflichtaufgabe enthalten ist – sowie als wichtige flankierende Maßnahme die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz.

### 4

#### **Kindertageseinrichtungen als unverzichtbarer Kooperationspartner der Frühen Hilfen**

Kitas sind ein unverzichtbarer Kooperationspartner im Bereich der Frühen Hilfen. Zu den in § 3 des Gesetzes zur Kommunikation und Information im Kinderschutz (KKG) niedergelegten Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz gehört die Einbeziehung von Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, darunter Kitas. Wegen ihres selbstverständlichen, niedrighschwelligem, alltäglichen und dadurch primärpräventiven Zugangs und durch ihre Funktion als Experten für die kindliche Entwicklung sowie Mittler für die Eltern bringen Kitas ein großes Potenzial in die lokalen Netzwerke ein. Umgekehrt profitieren Kitas von den Möglichkeiten und Kompetenzen der anderen Netzwerkpartner. Ist diese Kooperation einmal etabliert, kann sie für die pädagogischen Fachkräfte Entlastung bringen.

## 5

### **Besondere Herausforderungen hinsichtlich einzelner Zielgruppen**

Besondere Herausforderungen bestehen hinsichtlich der bisher in der frühen Kindertagesbetreuung weniger stark repräsentierten Familien, wie Familien in belastenden Lebenslagen, mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrungen. Um diesen Familien den Zugang zu Frühen Hilfen bzw. Kitas zu erleichtern, sind ein vorurteilsbewusster Ansatz, interkulturelle Kompetenzen und in manchen Fällen der Rückgriff auf Sprachmittlerinnen und Sprachmittler unabdingbar. Notwendig ist auch, die Kindertageseinrichtung insgesamt kinderrechtsbasiert aufzustellen, um auf diese Weise – unabhängig von kulturellen Besonderheiten – auf einen global legitimierten Wertebezug (Internationale Menschen- bzw. Kinderrechte) zurückgreifen zu können, dem gegenüber alle Beteiligten verpflichtet sind.

## 6

### **Kinder aus Familien in belastenden Lebenslagen profitieren besonders**

Durch die Normalisierung früher Tagesbetreuung – vergleichbar mit der Einführung der allgemeinen Primarschule im 19. Jahrhundert – hat sich die lange Zeit emotional und politisch aufgeladene Diskussion um Risiken und Nutzen früher institutioneller Betreuung beruhigt. Nach aktuellem Wissensstand erhalten Kinder, die in den ersten beiden Lebensjahren ausschließlich von ihren Eltern betreut werden, im Durchschnitt etwa ebenso viel Anregung und Förderung wie Kinder, die in dieser Zeit in Ergänzung zu den Eltern eine Kindertageseinrichtung besuchen. Etwa ab Beginn des dritten Lebensjahres profitieren dann in der Regel alle Kinder von familienergänzender Tagesbetreuung. Bei Kindern aus Familien in belastenden Lebenslagen setzt dieser Vorteil altersbezogen bereits früher ein. Zu beachten ist allerdings, dass im Bereich der Tagesbetreuung für unter Dreijährige gerade Kinder aus bildungsbenachteiligten und armutsgefährdeten Familien sowie Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung weniger oft vertreten sind. Diese gilt es, durch passgenaue niedrigschwellige Angebote zu erreichen, z. B. indem Familienhebammen als Lotsinnen in die Kindertagesbetreuung fungieren. Nehmen Familien aus belastenden Lebenslagen bereits Angebote der frühen Kindertagesbetreuung in Anspruch, können umgekehrt diese Familien auch in passende Angebote der Frühen Hilfen gelotst werden.

## 7

### Nutzen der Zusammenarbeit für junge Kinder besonders hoch

Besonders groß ist der Nutzen einer gelingenden Kooperation zwischen unterschiedlichen Leistungssystemen in den ersten drei Lebensjahren. Wegen ihrer hohen Fürsorgeabhängigkeit und der geringen Möglichkeiten, selbst für ihre Interessen einzutreten, sind Kinder in den ersten Lebensjahren auf eine funktionierende Erziehungs-, Bildungs- und Gesundheitspartnerschaft zwischen Eltern, pädagogischen Fachkräften in den Kitas sowie weiteren Fachkräften z. B. aus dem Gesundheitsbereich besonders angewiesen. Inwieweit es einem Kind gut geht, für seine Entwicklung Ressourcen aktiviert und Risiken gemindert werden können, hängt eng von dem Zusammenspiel zwischen pädagogischen, psychologischen und medizinischen Einflussfaktoren ab. Positiv wirkt sich in diesem Zusammenhang aus, dass Eltern üblicherweise gerade in den ersten Lebensjahren ihres Kindes besonders offen sind für Ansprache und Hilfen. Dazu ist es aber auch nötig, dass Bedarfe erkannt und – manchmal versteckte – Hilferufe gehört werden. Auch hier gilt: Fachkräfte der Frühen Hilfen können wertvolle Vermittlungsarbeit leisten, wenn sie Familien mit jungen Kindern dazu motivieren, Angebote der frühen Kindertagesbetreuung in Anspruch zu nehmen. Das gilt auch für die Fachkräfte der Kindertagesbetreuung: Sie können ihrerseits Eltern anregen, Angebote der Frühen Hilfen wahrzunehmen.

## 8

### Fallübergreifende und fallbezogene Kooperation wichtig

Bei der Zusammenarbeit von Kitas mit den Netzwerken Frühe Hilfen sind die fallübergreifende und die sich auf das einzelne Kind und seine Familie beziehende (fallbezogene) Kooperation zu unterscheiden. Die fallübergreifende Zusammenarbeit hat vor allem das Ziel, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen. Demgegenüber zielt die fallbezogene Kooperation – unter Beachtung des Datenschutzes – darauf, Eltern Zugänge zu passgenauen Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu eröffnen (Lotsenfunktion), die Hilfen zu koordinieren (Rollenklärung und Case-Management) und die Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Systemen bedarfsgerecht und am Wohl des Kindes orientiert zu gestalten. Demnach gilt es, zukünftig sowohl die fallübergreifende als auch die fallbezogene Kooperation im Blick zu behalten, wenn es um eine engere Verzahnung von Frühen Hilfen und Kindertageseinrichtungen geht – beide Perspektiven sind zu berücksichtigen, wenn es um passgenaue Unterstützung für Kinder und ihre Eltern geht.

# 8

## Literatur und Links

## Literatur

- Anders, Y. (2013):** Stichwort: Auswirkungen früh-kindlicher institutioneller Bildung und Betreuung. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft. Jg. 16, H. 2, S. 237–275
- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (2014):** Deutschland braucht ein Bundesqualitätsgesetz für die Kindertagesbetreuung. Pressemitteilung vom 29.10.2014. [https://www.awo.org/sites/default/files/2017-08/Bundesqualit%C3%A4tsgesetz\\_Positionspapier\\_AWO-DCV-GEW.pdf](https://www.awo.org/sites/default/files/2017-08/Bundesqualit%C3%A4tsgesetz_Positionspapier_AWO-DCV-GEW.pdf) (10.04.2019).
- Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen e. V. (AGF) (2016):** Verbände fordern einheitliche Qualitätsstandards für Kitas. Pressemitteilung vom 15.11.2016. [https://www.ag-familie.de/media/docs/16/161115\\_Verbaendeerklaerung\\_Kitaqualitaet.pdf](https://www.ag-familie.de/media/docs/16/161115_Verbaendeerklaerung_Kitaqualitaet.pdf) (28.3.2019).
- Bach, M. / Koebe, J. / Peter, F. (2018):** Früher Kita-Besuch beeinflusst Persönlichkeitseigenschaften bis ins Jugendalter. DIW Wochenbericht 85 (15), S. 289–297. Herausgegeben vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung e.V. Berlin
- Becker-Stoll, F. / Textor, M. R. (2007):** Die Erzieherin-Kind-Beziehung: Zentrum von Bildung und Erziehung. Berlin, Düsseldorf, Mannheim
- Brazelton, T. B. / Greenspan, S. I. (2002):** Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Weinheim, Basel
- Brisch, K.-H. (2016):** Bindung und Bindungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen. In: Jugendhilfe, Jg. 54, H. 2, S. 95–109
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2016) und Deutsche Liga (2015):** Kindertagesbetreuung kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2015. Ausgabe 01. Berlin
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2017):** Kindertagesbetreuung kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2016. Ausgabe 02. Berlin
- Deutsche Liga für das Kind (2015):** Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege. Positionspapier. Berlin. [http://www.fruehe-tagesbetreuung.de/downloads/Krippen-Positionspapier\\_2015.pdf](http://www.fruehe-tagesbetreuung.de/downloads/Krippen-Positionspapier_2015.pdf) (28.3.2019)
- Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) (2015):** Bildungspläne der Bundesländer für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen. Deutscher Bildungsserver. [www.bildungsserver.de/Bildungsplaene-der-Bundeslaender-fuer-die-fruehe-Bildung-in-Kindertageseinrichtungen-2027.html](http://www.bildungsserver.de/Bildungsplaene-der-Bundeslaender-fuer-die-fruehe-Bildung-in-Kindertageseinrichtungen-2027.html) (28.03.2019)
- Diller, A. (2006):** Eltern-Kind-Zentren. Grundlagen und Rechercheergebnisse. Deutsches Jugendinstitut e. V. München.
- Diller, A. / Heitkötter, M. / Rauschenbach, T. (Hrsg.) (2008):** Familie im Zentrum. Kinderfördernde und elternunterstützende Einrichtungen – aktuelle Entwicklungslinien und Herausforderungen. München
- Dornes, M. (1993):** Der kompetente Säugling. Die präverbale Entwicklung des Menschen. Frankfurt am Main
- Dornes, M. (2006):** Die Seele des Kindes. Entstehung und Entwicklung. Frankfurt am Main
- Drosten, R. (2015):** Familienzentrum – von der Idee zum Konzept. Ganzheitliche Unterstützungsstrukturen für Familien entwickeln. Hamburg
- Durand, J. / Eden, H. / Staeger, R. (2011):** Early Excellence. Ein Konzept und seine Praxis. In: KiTa aktuell, H. 1, S. 9–11

- Fuchs-Rechlin, K. / Bergmann, C. (2014):** Der Abbau von Bildungsbenachteiligung durch Kindertagesbetreuung für unter 3-Jährige – zwischen Wunsch und Wirklichkeit. In: Maas, K. / Neumann, M. / Baumert, J. (Hrsg.): Herkunft und Bildungserfolg von der frühen Kindheit bis ins Erwachsenenalter. Forschungsstand und Interventionsmöglichkeiten aus interdisziplinärer Perspektive. Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, Sonderheft, Bd. 24. S. 95–118
- Fürstaller, M. (2019):** Wenn die Melodie des Abschieds kein Gehör findet. Eine psychoanalytische Untersuchung zur Eingewöhnung in Kitas. Gießen
- Geene, R. (2017):** Gesundheitsförderung und Frühe Hilfen. Impulspapier. Hrsg. vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln  
<http://www.fruehehilfen.de/impulspapier-gesundheitsfoerderung-und-fruehe-hilfen> (28.3.2019)
- Hubert, S. / Berngruber, A. / Alt, C. (2015):** Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige: Elternbedarfe und ihre Determinanten. Befunde der ersten drei Erhebungswellen der DJI-Länderstudien (2012–2014). Deutsches Jugendinstitut e. V. München. [http://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/kifoeg/BundeslaenderStudie2014\\_welle3\\_060815.pdf](http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/kifoeg/BundeslaenderStudie2014_welle3_060815.pdf) (28.3.2019).  
[https://www.intern.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs2015/Kifoeg\\_3\\_wellen.pdf](https://www.intern.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2015/Kifoeg_3_wellen.pdf)
- Jehles, N. / Meiner-Teubner, C. (2016):** Ganz ähnlich oder ganz anders? Kinder mit Migrationshintergrund in der Kindertagesbetreuung. In: Komdat 19. Jg., Heft Nr. 3 / 2016, S. 1–4
- Lange, J. (2017):** Leitung von Kindertageseinrichtungen. Eine Bestandsaufnahme von Leitungskräften und Leitungsstrukturen in Deutschland. Hrsg. von der Bertelsmann Stiftung. Gütersloh. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/leitung-von-kindertageseinrichtungen/> (28.3.2019)
- Maywald, J. (2010):** Die beste Frühbetreuung. Krippe, Tagesmutter, Kinderfrau. Weinheim, Basel
- Maywald, J. (2012):** Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren. Weinheim, Basel
- Maywald, J. (2013):** Kinderschutz in der Kita. Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher. Freiburg
- Maywald, J. (2016):** Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen. Freiburg
- Meiner-Teubner, C. (2016):** Flüchtlingskinder in der Warteschleife. In: DJI Impulse, H. 3, S. 19–21
- Melhuish, E. / Ereky-Stevens, K. / Petrogiannis, K. / Ariescu, A. / Penderi, E. / Rentzou, K. / Tawell, A. / Leseman, P. / Broekhuisen, M. (2015):** A review of research on the effects of early childhood education and care (ECEC) on child development. CARE project. Curriculum Quality Analysis and Impact Review of European Early Childhood Education and Care (ECEC). [http://ecec-care.org/fileadmin/careproject/Publications/reports/new\\_version\\_CARE\\_WP4\\_D4\\_1\\_Review\\_on\\_the\\_effects\\_of\\_ECEC.pdf](http://ecec-care.org/fileadmin/careproject/Publications/reports/new_version_CARE_WP4_D4_1_Review_on_the_effects_of_ECEC.pdf)  
European Commission. <http://ecec-care.org/resources/publications/> (28.3.2019)
- Meysen, T. / Beckmann, J. / González Méndez de Vigo, N. (2016):** Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Rechtsexpertise erstellt im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts e.V. München. [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs2016/Meysen\\_et\\_al\\_expertise\\_kitazugang\\_fluechtlingskinder\\_2016.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2016/Meysen_et_al_expertise_kitazugang_fluechtlingskinder_2016.pdf) (28.3.2019)
- Max-Planck-Gesellschaft (MPG) (2010):** Neuronale Plastizität. Das formbare Gehirn. In: Forschungsperspektiven der Max-Planck-Gesellschaft 2010+, S. 91–92. [www.mpg.de/21486/Neuronale\\_Plastizitaet](http://www.mpg.de/21486/Neuronale_Plastizitaet) (28.3.2019)

- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2014a):** Leitbild Frühe Hilfen. Beitrag des NZFH-Beirats. Köln. <http://www.fruehehilfen.de/leitbild-fruehe-hilfen-beitrag-des-nzfh-beirats/> (28.3.2019)
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2014b):** Schwangerschaftsberatungsstellen in Netzwerken Frühe Hilfen. Materialien zu Frühen Hilfen 7. Handreichung. Köln. <http://www.fruehehilfen.de/handreichung-schwangerschaftsberatungsstellen-in-netzwerken-fruehe-hilfen/> (28.3.2019)
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2014c):** Bundesinitiative Frühe Hilfen. Zwischenbericht – Mit Stellungnahme der Bundesregierung. Köln. <http://www.fruehehilfen.de/bundesinitiative-fruehe-hilfen-zwischenbericht-2014/> (28.3.2019)
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2016a):** Qualitätsrahmen Frühe Hilfen. Impuls des NZFH-Beirats zur Qualitätsentwicklung. Köln. <http://www.fruehehilfen.de/qualitaetsrahmen-fruehe-hilfen-beitrag-des-nzfh-beirats/> (28.3.2019).
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2016b):** Bundesinitiative Frühe Hilfen. Bericht 2016. Köln. <https://www.fruehehilfen.de/bundesinitiative-fruehe-hilfen-bericht-2016/> (28.3.2019)
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2017):** Recherche zu landesrechtlichen Vorgaben und Förderprogrammen. Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Kindertagesbetreuung, Familienzentren, Familienbildung und Frühen Hilfen in den Bundesländern. Materialien zu Frühen Hilfen 10. Grundlagen zur Kooperation. Köln. <https://www.fruehehilfen.de/recherche-zu-landesrechtlichen-vorgaben-und-foerderprogrammen/> (28.3.2019)
- Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) (2016):** What are the benefits from early childhood education?. In: Education Indicators in Focus. No. 42 [doi.org/10.1787/22267077](https://doi.org/10.1787/22267077)
- Pabst, C./Küster, E.-U./Sann, A. (2017):** Ziele und Methoden der Kommunalbefragungen. Faktenblatt 1 zu den Kommunalbefragungen zum Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln. <https://www.fruehehilfen.de/Faktenblatt-1-NZFH-Kommunalbefragungen-Ziele-und-Methoden.pdf> (28.3.2019)
- Pabst, C./Sann, A./Salzmann, D./Küster, E.-U. (2018):** Im Profil: Gesundheitsfachkräfte in den Frühen Hilfen. In: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)/Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut (DJI) und TU Dortmund (Hrsg.): Datenreport Frühe Hilfen. Ausgabe 2017. Köln, S. 54–70 <https://www.fruehehilfen.de/datenreport-fruehe-hilfen-ausgabe-2017> (28.3.2019)
- Peucker, C/Pluto, L./van Santen, E. (2017):** Situation und Perspektiven von Kindertageseinrichtungen. Empirische Befunde. Weinheim, Basel
- Rauschenbach, T. (2015):** Betreute Kindheit – neue Debatten, veränderte Realitäten. Vortrag bei der gleichnamigen Tagung am 9./10. November 2015 in Berlin, veranstaltet vom Deutschen Jugendinstitut e.V.
- Resch, F./Lehmkuhl, U. (2008):** Zur Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit: Grundbedürfnisse und Forderungen an die soziale Umwelt. In: frühe Kindheit, H. 2, S. 6–11
- Robert Koch-Institut (Hrsg.) (2014):** Psychische Auffälligkeiten. Faktenblatt zu KiGGS Welle 1: Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Erste Folgebefragung 2009–2012. RKI, Berlin. [https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsF/KiGGS\\_W1/kiggs1\\_fakten\\_psych\\_auffaelligkeiten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsF/KiGGS_W1/kiggs1_fakten_psych_auffaelligkeiten.pdf?__blob=publicationFile) (28.3.2019)

- Rose, H. (2012):** Der Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe zu Frühen Hilfen. Was ist gelernt? Was bleibt zu lernen? In: Frühe Hilfen. Gesundes Aufwachsen ermöglichen. Sonderausgabe frühe Kindheit, S. 80–83
- Roßbach, H.-G. (2005):** Effekte qualitativ guter Betreuung, Bildung und Erziehung im frühen Kindesalter auf Kinder und ihre Familien. In: Ahnert, L. / Roßbach, H.-G. / Neumann, U. / Heinrich, J. / Koletzko, B. (Hrsg.): Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern unter sechs Jahren. Materialien zum 12. Kinder- und Jugendhilfebericht, Band 1. München, S. 55–174
- Salzmann, D. / Lorenz, S. / Sann, A. / Fullerton, B. / Liel, C. / Schreier, A. / Eickhorst, A. und Walper, S. (2018):** Wie geht es Familien mit Kleinkindern in Deutschland? Belastungen und Unterstützungsangebote am Beispiel von Familien in Armutslagen und Familien mit Migrationshintergrund. In: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) / Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut (DJI) / TU Dortmund (Hrsg.): Datenreport Frühe Hilfen. Ausgabe 2017. Köln, S. 6–23. [https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user\\_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation-NZFH-Datenreport-Fruhe-Hilfen-2017.pdf](https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation-NZFH-Datenreport-Fruhe-Hilfen-2017.pdf)
- Schmiade, N. / Spieß, C. K. (2010):** Einkommen und Bildung beeinflussen die Nutzung frühkindlicher Angebote außer Haus. In: DIW Wochenbericht, Nr. 45. Berlin, S. 15–21. [https://www.diw.de/sixcms/detail.php?id=diw\\_01.c.455004.de](https://www.diw.de/sixcms/detail.php?id=diw_01.c.455004.de) (28.3.2019)
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (Hrsg.) (2014):** Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege. Aktualisierte Neuauflage. Berlin
- SGB V (2015): Sozialgesetzbuch V. Krankenversicherung.** 20. Auflage. Altötting
- Statistisches Bundesamt (2016a):** 719.600 unter 3-Jährige am 1. März 2016 in Kindertagesbetreuung. Pressemitteilung 345/16 vom 28.09.2016
- Statistisches Bundesamt (2016b):** Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 1.3.2016. Wiesbaden
- Sterzing, D. (2011):** Präventive Programme für sozial benachteiligte Familien mit Kindern von 0–6 Jahren. Überblick über die Angebote in Deutschland. Expertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts e.V. Aktualisierte Fassung. München. [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/Praeventive\\_Programme\\_fuer\\_sozial\\_benachteiligte\\_Familien.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/Praeventive_Programme_fuer_sozial_benachteiligte_Familien.pdf) (28.3.2019)
- Taubert, M. / Draganski, B. / Anwander, A. / Müller, K. / Horstmann, A. / Villringer, A. / Ragert, P. (2010):** Dynamic properties of human brain structure: learning-related changes in cortical areas and associated fiber connections. In: The Journal of Neuroscience, 30 (35), S. 11670–11677. [www.jneurosci.org/content/30/35/11670](http://www.jneurosci.org/content/30/35/11670) (28.3.2019)
- Tietze, W. / Becker-Stoll, F. / Bensele, J. / Eckhardt, A.G. / Haug-Schnabel, G. / Kalicki, B. / Keller, H. / Leyendecker, B. (Hrsg.) (2012):** Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit (NUBBEK). Kiliansroda
- UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009):** Allgemeiner Kommentar zu Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention. Committee on the rights of the child. General Comment No. 12. <https://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/AdvanceVersions/CRC-C-GC-12.pdf> (28.3.2019)
- Viernickel, S. / Nentwig-Gesemann, I. / Nicolai, K. / Schwarz, S. / Zenker, L. (2013):** Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung. Bildungsaufgaben, Zeitkontingente und strukturelle Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen. Hrsg. von: Der Paritätische Gesamtverband, Diakonie Deutschland, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. Berlin

**Viernickel, S. / Fuchs-Rechlin, K. (2015):** Fachkräfte-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell. In: Viernickel, S. et al. Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards in der Kindertagesbetreuung. Freiburg

**Wagner, A. (2010):** Zum Stand frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Internationale Ansätze und Ergebnisse der Wirkungsforschung.  
[www.kindergartenpaedagogik.de/2071.html](http://www.kindergartenpaedagogik.de/2071.html)  
(28.3.2019)

**Walper, S. / Lux, U. / Entleitner-Phleps C. / Bovenschen, I. (2017):** Mater semper certa est? – Psychologische Perspektiven neuer Elternschaften durch die Entwicklungen der Reproduktionsmedizin. In: Praxis der Rechtspsychologie. 27. Jahrgang, H. 2, November 2017, S. 21–45

## Links

**Abrufdatum für alle Links: 28.3.2019**

**Bundeskinderschutzgesetz: Änderungen – Herausforderungen – Klärungen**  
<https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachbeitraege/bundeskinderschutzgesetz.php>

**Bundesprogramm »Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung«**  
<https://kita-einstieg.fruehe-chancen.de/programm/ueber-das-programm/>

**Early Excellence – Zentrum für Kinder und ihre Familien e.V.**  
<https://www.early-excellence.de>

**Frühe Bildung: Gleiche Chancen**  
(Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)  
<https://www.fruehe-chancen.de>

**Kinderrechte ins Grundgesetz**  
<https://kinderrechte-ins-grundgesetz.de>

**Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme**  
(Bertelsmann Stiftung)  
<https://www.laendermonitor.de/de/startseite/>

**Mehrgenerationenhäuser**  
(Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus)  
<https://www.mehrgenerationenhaeuser.de>

**Nationales Zentrum Frühe Hilfen**  
<https://www.fruehehilfen.de>

**Website der Deutschen Liga für das Kind zu dem Thema »Frühe Tagesbetreuung«**  
[www.fruehe-tagesbetreuung.de](http://www.fruehe-tagesbetreuung.de)

**Website der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention**  
<https://www.netzwerk-kinderrechte.de>

**Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit (NUBBEK)**  
[www.nubbek.de](http://www.nubbek.de)

## Best-Practice-Beispiele

**»Altena.Früh am Ball«**  
[www.altena.de/Altena-Frueh-am-Ball.707.0.html](http://www.altena.de/Altena-Frueh-am-Ball.707.0.html)

**Kühne, J. (2015):** Wie die Einbindung der Kindertagesbetreuung in die Frühen Hilfen gelingen kann. Die Stadt Altena als Best-Practice-Beispiel. In: frühe Kindheit 3/2015, S. 57–59

**Netzwerk »Frühe Hilfen für Familien« in der Großstadt Dortmund:** [www.familie.dortmund.de](http://www.familie.dortmund.de)

**»Sozialpädiatrische Beratung in Kindertageseinrichtungen« in der Region Hannover**  
[www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Familie-Partnerschaft/Fruehe-Hilfen-Fruehe-Chancen/Fruehe-Hilfen-Fruehe-Chancen/Projekte-der-Fruehen-Hilfen](http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Familie-Partnerschaft/Fruehe-Hilfen-Fruehe-Chancen/Fruehe-Hilfen-Fruehe-Chancen/Projekte-der-Fruehen-Hilfen)

# 9

## Anhang

## 9.1 Eckpunkte guter Qualität in Kindertageseinrichtungen

Nachfolgend werden die von der Deutschen Liga für das Kind entwickelten 36 fachwissenschaftlich begründeten Eckpunkte guter Qualität in Kindertageseinrichtungen in den drei Dimensionen Orientierungsqualität, Strukturqualität und Prozessqualität summarisch dokumentiert (Deutsche Liga für das Kind 2015; ausführliche Darstellung unter [http://www.fruehe-tagesbetreuung.de/downloads/Krippen-Positionspapier\\_2015.pdf](http://www.fruehe-tagesbetreuung.de/downloads/Krippen-Positionspapier_2015.pdf)):

### Orientierungsqualität

1. Die Einrichtung verfügt über ein Leitbild und eine schriftliche Konzeption.
2. Das Leitbild orientiert sich am Vorrang des Kindeswohls sowie an den Grundbedürfnissen und Grundrechten der Kinder.
3. Die Konzeption berücksichtigt die unterschiedliche soziale, kulturelle und sprachliche Herkunft der Familien sowie die Situation im Sozialraum. Sie wird den Ansprüchen an eine inklusive Erziehung gerecht.
4. Leitbild und Konzeption stehen den Eltern zur Einsicht zur Verfügung.
5. Das Leitbild und die Konzeption werden regelmäßig überarbeitet.
6. Die Fachkräfte in der Einrichtung nehmen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil.
7. Die pädagogischen Fachkräfte verfügen über ein reflektiertes Verständnis ihrer eigenen Rolle und ihres Verhaltens sowie des Verhältnisses zwischen der Rolle der Eltern und der Betreuung des Kindes in der Kita.

### Strukturqualität

8. Die Personalausstattung ist so bemessen, dass in der direkten pädagogischen Arbeit regelmäßig eine Fachkraft-Kind-Relation vorliegt, die wissenschaftlichen Standards entspricht: Kinder im ersten Lebensjahr: 1:2; Kinder im Alter von ein bis drei Jahren: 1:4. Bei altersgemischten Gruppen sind die Zahlen entsprechend anzupassen. Bei Kindern mit besonderen Teilhabevoraussetzungen, Förderbedarfen und Lebenslagen wird die Zahl der Kinder pro pädagogische Fachkraft reduziert.
9. Die Gruppengröße wird in Abhängigkeit vom Alter und der Alterszusammensetzung der Kinder festgelegt. Je jünger die Kinder sind und je altershomogener die Gruppe zusammengesetzt ist, desto kleiner muss die Gruppe sein.
10. In altersgemischten Gruppen stehen den Kindern jeder Altersgruppe genügend gleichaltrige Spielpartner zur Verfügung.
11. Die mit den Kindern tätigen pädagogischen Fachkräfte haben eine qualifizierte Ausbildung (Fachkräftegebot).
12. Die im Krippenbereich tätigen pädagogischen Fachkräfte verfügen über spezifische Kenntnisse, die in der fachschulischen Ausbildung, in zertifizierten Weiterbildungen oder in Ausbildungsgängen auf akademischem Niveau (BA-Abschluss) erworben wurden.
13. Die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen verfügen über eine wissenschaftliche Ausbildung, die neben Kenntnissen über frühkindliche Entwicklung und pädagogische Methoden auch Kenntnisse in den Bereichen Eltern- und Familienberatung, Kindschafts- und Familienrecht, Sozialmanagement und Personalführung beinhaltet.
14. Für mittelbare pädagogische Arbeitszeiten (u. a. Vor- und Nachbereitung, Beobachtung und Dokumentation, Zusammenarbeit mit den Eltern, Teamkooperation, Vernetzung, Evaluation, Beratung, Coaching, Intervision, Supervision) stehen den pädagogischen Fachkräften mindestens 16,5 Prozent der Wochenarbeitszeit zur Verfügung.

15. Den Leiterinnen und Leitern der Einrichtungen stehen Zeitkontingente für Leitungsaufgaben in angemessenem Umfang und entsprechend der Größe der Einrichtung zur Verfügung.
16. Jede Gruppe verfügt mindestens über einen Gruppen- und einen Nebenraum mit zusammen mindestens fünf bis sechs Quadratmeter pro Kind. Hinzu kommen ein Schlafräum, Sanitärräume und weitere Spielflächen im Innen- und Außenbereich.
17. Der den Kindern zur Verfügung stehende Innenraum bietet ausreichende Freiflächen zu freiem Spiel und zu Bewegungsaktivitäten sowie Ausruh- und Rückzugsbereiche. Das Spielmaterial ist altersangemessen und entwicklungsfördernd. Das Außengelände bietet den Kindern Gelegenheiten für Entdeckungen, Laufen, Springen und Klettern.

### Prozessqualität

18. Es findet eine qualifizierte, individuelle Eingewöhnung des Kindes nach anerkannten Standards unter Einbeziehung der Eltern statt.
19. Jedem Kind wird eine pädagogische Fachkraft zugeordnet, die für das Kind zu einer vertrauten Bezugsperson werden soll und zugleich für die Eltern die zentrale Ansprechperson ist.
20. Die Fähigkeit und die Bereitschaft der pädagogischen Fachkräfte zu beziehungsvoller Pflege und zum wertschätzenden Dialog mit den Kindern sind Grundlage des pädagogischen Handelns; Aufmerksamkeit, Feinfühligkeit, Responsivität und Wertschätzung sind Kennzeichen der Bildung, Erziehung und Betreuung.
21. Die pädagogischen Fachkräfte vertreten eine demokratische und autoritative Erziehungshaltung. Sie achten das Recht jedes Kindes auf gewaltfreie Erziehung.
22. Bei der Gestaltung des Tagesablaufs besteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer klaren und überschaubaren Struktur und der notwendigen Flexibilität. Begrüßung und Verabschiedung, Mahlzeiten, Zeiten für strukturierte und freie Aktivitäten sowie Ruhe- und Schlafzeiten sind altersgerecht aufeinander abgestimmt und ausreichend veränderbar.
23. Die Angebote beziehen sich auf sämtliche Bereiche frühkindlicher Bildung und ermöglichen die individuelle Förderung jedes Kindes, unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft oder einer eventuellen Beeinträchtigung oder Behinderung. Die Förderung und Pflege von Kindern mit chronischen Gesundheitsstörungen oder besonderem Entwicklungsbedarf wird eng mit den Eltern sowie – unter Beachtung des Datenschutzes – mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten, medizinischen und pflegerischen Diensten, dem öffentlichen Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, der Eingliederungshilfe und der Frühförderung abgestimmt.

24. Die Nahrung der Kinder ist ausgewogen und gesund und entspricht den Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) und den Empfehlungen des Deutschen Forschungsinstituts für Kinderernährung (FKE). Die Mahlzeiten werden kindgerecht gestaltet.
25. Die pädagogischen Fachkräfte verfügen über Kenntnisse in Erster Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern. Ein Notfallmanagement ist vorbereitet und eingeübt.
26. Die Einrichtung nimmt Hinweise auf Gesundheitsgefahren und körperliche oder seelische Gewalt gegen Kinder, einschließlich Vernachlässigung, sexuellem Missbrauch und häuslicher Gewalt, wahr und thematisiert diese mit den Eltern. Sie verfügt über ein Schutzkonzept, das den Schutz vor Grenzverletzungen und Gewalt durch Fachkräfte einschließt.
27. Kontakte, Spielpartnerschaften und Freundschaften zwischen den Kindern werden entwicklungsangemessen unterstützt und gefördert.
28. Die Kinder begegnen Riten und Regeln, die sie zugleich beeinflussen können. Sie werden an den sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklung angemessen beteiligt.
29. Beobachtung der Kinder und Dokumentation sind Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Die Beobachtungen sind Grundlage für die pädagogische Planung, den Dialog mit den Kindern und Gespräche mit den Eltern. Der Schutz persönlicher Daten wird dabei gewahrt.
30. Mütter und Väter sowie weitere Familienangehörige sind in der Einrichtung willkommen. Es bestehen ausreichend Raum und Zeit für die Übergabesituationen. Für die Eltern gibt es ausgewiesene Sprechzeiten.
31. Die pädagogischen Fachkräfte berichten den Eltern anhand ausgewerteter Beobachtungen regelmäßig mindestens zwei Mal jährlich (bei Kindern bis zu zwei Jahren häufiger) über die verschiedenen Bereiche der Entwicklung des Kindes. Pädagogische Fachkräfte und Eltern überlegen und planen im Rahmen ihrer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft gemeinsam, wie das Kind bestmöglich unterstützt und gefördert sowie vor Gefahren für sein Wohl geschützt werden kann. Der Austausch mit den Eltern schließt den Gesundheitszustand (einschließlich Vorsorge- und Impfstatus) des Kindes ein. Hospitationen der Eltern in der Einrichtung sind nach Absprache möglich und erwünscht.
32. Die Eltern werden ermutigt, Wünsche, Fragen und Kritik zu äußern. Es werden Elternvertretungen gewählt, die die Belange und Interessen aller Eltern in die grundlegenden Entscheidungen der Einrichtung einbringen. Es bestehen ausgewiesene Beschwerdeverfahren, über die alle Eltern informiert sind.
33. Kontakte zwischen den Eltern sowie Initiativen der Selbsthilfe und wechselseitigen Unterstützung werden gefördert.
34. Die Einrichtung öffnet sich in das Gemeinwesen hinein und ist für Anregungen von außen offen. Die kulturellen, sozialen und anderen Dienste und Einrichtungen im Umfeld werden als Erfahrungsorte für die Kinder genutzt.
35. Die Einrichtung arbeitet mit den anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe, mit Angeboten im Rahmen der Frühen Hilfen sowie mit gesundheitlichen Diensten und Einrichtungen zusammen. Sie beteiligt sich an entsprechenden Netzwerken.
36. Die Einrichtung verpflichtet sich zu Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung und wendet zu diesem Zweck geeignete Verfahren der internen und/oder externen Evaluation an.

## 9.2 Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

(beschlossen am 14. Dezember 2018, in Kraft getreten am 1. Januar 2019), Artikel 1 § 2 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung werden auf folgenden Handlungsfeldern ergriffen:

1. ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, welches insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst,
2. einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Tageseinrichtungen sicherstellen,
3. zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung beitragen,
4. die Leitungen der Tageseinrichtungen stärken,
5. die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten verbessern,
6. Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung fördern,
7. die sprachliche Bildung fördern,
8. die Kindertagespflege (§ 22 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) stärken,
9. die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verbessern oder

10. inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung bewältigen, insbesondere die Umsetzung geeigneter Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen, die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, die Nutzung der Potenziale des Sozialraums und den Abbau geschlechterspezifischer Stereotype.

Förderfähig sind zusätzlich auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei Gebühren, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August geltenden Fassung geregelten Maßnahmen hinausgehen, um die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten zu verbessern. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 sind von vorrangiger Bedeutung.

## 9.3 Angaben zum Autor

Prof. Dr. Jörg Maywald, Jahrgang 1955, studierte Soziologie, Psychologie und Pädagogik in Berlin, Amsterdam und Paris. Er ist Mitbegründer des Berliner Kinderschutz-Zentrums und war viele Jahre in der Jugendhilfe, im Jugendgesundheitsbereich und in der Erwachsenenbildung tätig. Seit 1995 ist er Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind, seit 2002 Sprecher der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, seit 2011 Honorarprofessor an der Fachhochschule Potsdam. Er ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen u. a. zum Kinderschutz und zu Kinderrechten.

## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber:**

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der  
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)  
in Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI)  
Maarweg 149–161  
50825 Köln  
Telefon: 0221 8992-0  
www.fruehehilfen.de

### **Verantwortlich für den Inhalt:**

Prof. Dr. Sabine Walper (DJI)

### **Autor:**

Prof. Dr. Jörg Maywald

### **Redaktion:**

Karin Schlipphak, NZFH, DJI

### **Gestaltung:**

Lübbecke | Naumann | Thoben, Köln

### **Druck:**

Warlich Druck Meckenheim GmbH  
Am Hambuch 5; 53340 Meckenheim

### **Auflage:**

1.5.5.19

Alle Rechte vorbehalten.

Der Inhalt dieser Publikation gibt die Meinung des Autors wieder, die von dem Herausgeber nicht in jedem Fall geteilt werden muss.

Diese Publikation wird von der BZgA kostenlos abgegeben. Sie ist nicht zum Weiterverkauf durch die Empfängerin oder den Empfänger an Dritte bestimmt.

### **Bestellung:**

BZgA  
50819 Köln  
Fax: 0221-8992-257  
E-Mail: order@bzga.de

Bestellnummer: 16000189

ISBN: 978-3-946692-57-7



Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Nationales Zentrum  
Frühe Hilfen

Träger:



Bundeszentrale  
für  
gesundheitliche  
Aufklärung

In Kooperation mit:



Deutsches  
Jugendinstitut